

**Uwe Backes/Alexander Gallus/
Eckhard Jesse/Tom Thieme (Hrsg.)**

Extremismus & Demokratie



Nomos

Uwe Backes/Alexander Gallus/
Eckhard Jesse/ Tom Thieme (Hrsg.)

Jahrbuch Extremismus & Demokratie (E & D)

30. Jahrgang 2018



Nomos

Herausgeberschaft und Redaktion: Prof. Dr. Uwe Backes, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, D-01062 Dresden, Tel. (0351) 46332802; Prof. Dr. Alexander Gallus, TU Chemnitz, Politikwissenschaft, Philosophische Fakultät, D-09107 Chemnitz, Tel. (0371) 53127710; Prof. em. Dr. Eckhard Jesse, TU Chemnitz, Politikwissenschaft, Philosophische Fakultät, D-09107 Chemnitz, Tel. (0371) 53127720; Prof. Dr. Tom Thieme, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), D-02929 Rothenburg/O.L., Tel. (035891) 462822.

Redaktionsassistent: Patrick Keller, B.A.; Michelle Tredup
Kontakt: jahrbuch-ed@phil.tu-chemnitz.de

Wissenschaftlicher Beirat: Prof. em. Dr. Klaus von Beyme, Universität Heidelberg; Prof. em. Dr. Drs. h.c. Karl Dietrich Bracher †, Universität Bonn; Prof. Dr. Frank Decker, Universität Bonn; Prof. em. Dr. Jürgen W. Falter, Universität Mainz; Prof. em. Dr. Peter Graf Kielmansegg, Universität Mannheim; Prof. Dr. Herfried Münkler, Humboldt-Universität zu Berlin; Prof. Dr. Manfred G. Schmidt, Universität Heidelberg; Prof. Dr. Roland Sturm, Universität Erlangen-Nürnberg.

Internet: <https://www.tu-chemnitz.de/phil/politik/pti/jahrbuch/jahrbuch.php>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5542-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-9665-4 (ePDF)

Das Jahrbuch erscheint einmal jährlich. Die in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keinerlei Haftung.

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt	Band 30 (2018)
Editorial	7
Analysen	
Tom Thieme, Populismus, Radikalismus, Semi-Extremismus	13
Tom Mannewitz, Das normative Extremismuskonzept	31
Stefan Brieger, Vereinsverbotspraxis im vereinten Deutschland	55
Sebastian Gräfe, Logik der Gewalt – RAF und NSU im Vergleich	79
Daten, Dokumente, Dossiers	
Eckhard Jesse, Wahlen 2017	103
Uwe Backes, Organisationen 2017	125
Alexander Gallus, Dokumentation 2017	143
Isabelle-Christine Panreck, Linksextremistische Splitterparteien	149
Clemens Pleul, Die Identitären	165
Michail Logvinov, Zum Ausmaß der Gefährdung durch Rückkehrer	179
Jürgen P. Lang, Biographisches Porträt: Björn Höcke	191
Florian Hartleb, Länderporträt: Österreich	209
Eckhard Jesse, Zeitschriftenporträt: Internationale Rosa-Luxemburg-Konferenz	229
Literatur	
<i>Literaturbericht:</i>	
Gerhard Wettig, Russische Revolution im Rückblick	249
<i>Sammelrezension:</i>	
Eckhard Jesse, 40 Jahre nach dem „deutschen Herbst“	274
<i>»Kontrovers besprochen«:</i>	
Thomas Wagner, Die Angstmacher (Clemens Albrecht, Gerd Koenen, Jürgen P. Lang, Barbara Zehnppennig)	287
<i>Rezensionsessay:</i>	
Philipp Ther, Die Außenseiter. Flucht, Flüchtlinge und Integration im modernen Europa (Alfons Söllner)	300
<i>»Wieder gelesen«:</i>	
Otto Kirchheimer, Weimar ... und was dann? (Hubertus Buchstein)	306
<i>Literatur aus der „Szene“:</i>	
Martin Sellner, Identitär! (Wilfried von Bredow)	313

Inhalt

Hauptbesprechungen:

Ralf Altenhof/Sarah Bunk/Melanie Piepenschnieder (Hrsg.), Politischer Extremismus im Vergleich (Isabelle-Christine Panreck)	319
Joachim Behnke u. a. (Hrsg.), Reform des Bundestagswahlsystems (Eric Linhart)	323
Rüdiger Bergien, Im „Generalstab der Partei“ (Mario Niemann)	327
Karl Heinz Bohrer, Jetzt (Stefan Gerber)	331
Peter Brandt, „Freiheit und Einheit“ (Jost Dülffer)	335
Russell J. Dalton, The Participation Gap (Florian Grotz)	339
Josef Foschepoth, Verfassungswidrig! (Oliver W. Lembcke)	342
Manfred Güllner, Der vergessene Wähler (Frank Decker)	347
Sebastian Kalden, Über Kreuz in der Raketenfrage (Matthias Kluge)	350
Philipp Kufferath, Peter von Oertzen 1924-2008 (Thomas Noetzel)	353
Matthias Lemke, Demokratie im Ausnahmezustand (Sebastian Liebold)	357
Christian Lindner, Schattenjahre (Helge F. Jani)	361
Horst Meier/Claus Leggewie/Johannes Lichdi, Das zweite Verbotsverfahren gegen die NPD (Eckhard Jesse)	365
Franziska Meifort, Ralf Dahrendorf (Jens Hacke)	369
Wolf J. Schünemann, In Vielfalt verneint (Johannes Schaefer und Susanne Thelen)	373
Martina Steber, Hüter der Begriffe (Claudia Kemper)	376
David Van Reybrouck, Für einen anderen Populismus (Thomas Schubert)	380
Yanis Varoufakis, Die ganze Geschichte (Matthias Lemke)	384
Verfassungsschutzbericht 2016 (Marschel Schöne und Martin Herrnkind)	387
Volker Weiß, Die autoritäre Revolte (Oliver Decker)	392
Heinrich August Winkler, Zerbricht der Westen? (Philipp Gassert)	395
<i>Kurzbesprechungen</i>	399
<i>Kommentierte Bibliographie</i>	464
<i>Zeitschriftenauslese</i>	497
<i>Verzeichnis der besprochenen Bücher</i>	500
Mitteilungen und Hinweise	509
Personenverzeichnis	512
Autorenverzeichnis	530

Editorial

Das Jahrbuch Extremismus & Demokratie erscheint 2018 zum 30. Mal. Obschon die wissenschaftliche Befassung mit vielfältigen extremistischen Gefährdungen in den vergangenen drei Jahrzehnten ungebrochene Relevanz besaß, lässt sich feststellen: Seit der Jahrhundertzäsur 1989/90, der deutschen Einheit und dem „End of History“ stand der demokratische Verfassungsstaat hierzulande und anderswo nicht vor derart tiefgreifenden Herausforderungen wie gegenwärtig. Zwar ist nicht jede Gefahr für die Demokratie eine extremistische, doch begünstigen die aktuellen politischen Entwicklungen antidemokratische Phänomene – sei es in Form einer zunehmenden Zahl von Anhängern gewaltbereiter Szenen und der ungebrochenen Unterstützung für terroristische Gruppierungen, sei es in Form von Parteien und Bewegungen, die Fundamentalopposition betreiben, sich aber nicht offen gegen das demokratische System wenden, dadurch Zuspbruch in Teilen der Mehrheitsgesellschaft finden und zugleich der grassierenden Politikverdrossenheit und einer bedrohlichen gesellschaftlichen Polarisierung Vorschub leisten. Ungeachtet der Zunahme an vielgestaltigen Gefahren für die demokratische Ordnung hat sich an der Intention des Jahrbuchs als interdisziplinäres Forum zur Analyse der politischen Extremismen nichts geändert. Zugleich sind Kontinuität und Wandel untrennbar miteinander verbunden: So gehört ab Band 30 der an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg/O.L. lehrende Politikwissenschaftler Tom Thieme zum Herausgeberkreis.

Wie in den beiden Vorjahren stand 2017 das Thema Migration/Flüchtlinge auf Platz eins der politischen Agenda (und der Besorgnisse vieler Bürger), obwohl die Zahl der Zuflucht und Asyl Suchenden weiter zurückging und ein islamistisch motivierter Anschlag von der Schwere des Attentats auf dem Berliner Breitscheidplatz (Dezember 2016) in Deutschland anders als in einigen europäischen Nachbarländern wie Frankreich und Schweden ausblieb. Eine grundlegende Einordnung mit historischer und vergleichender Tiefenschärfe bietet der *Rezensionsessay* des emeritierten Chemnitzer Ideenhistorikers Alfons Söllner, indem er Philipp Thers Buch „Die Außenseiter“ ausführlich würdigt. Von der in öffentlichen Debatten nicht selten anzutreffenden Vermengung der Integrationsproblematik mit islamistisch motivierter Gewalt profitierte vor allem die rechtspopulistische Protestpartei Alternative für Deutschland (AfD), die nach ihrer Erfolgsserie auf Landesebene – mit einem stattlichen Ergebnis von 12,6 Prozent – in den Deutschen Bundestag einzog und dort die drittstärkste Fraktion bildete. Dagegen ist die durch und durch antidemokratische NPD, die das Bundesverfassungsgericht wegen ihre Schwäche im Januar 2017 nicht verboten hatte, eine 0,4-Prozent-Partei. Mit diesem Ergebnis gelangte sie nicht einmal in den Genuss der staatlichen Teilfinanzierung. Neben dem erfolgreichen Agenda-Setting basierte der Erfolg der AfD vor allem auf ihrem „weicheren“ ideologisch-programmatischen Profil, das nach dem Vorbild anderer rechtspopulistischer Partei-

en in Europa Distanz zu den Faschismen der Zwischenkriegszeit hielt, Antisemitismus weitgehend durch Islamophobie ersetzt und zum „Parteienkartell“, nicht aber zum politischen System als Ganzes auf offenen Konfrontationskurs ging. Die AfD hat sich nach der Parteiabspaltung vom Sommer 2015 in Richtung der mittlerweile wieder regierenden Freiheitlichen Partei Österreichs entwickelt, deren Geschichte und derzeitige Bedeutung das „Länderporträt“ des in Tallinn/Estland tätigen Politikwissenschaftlers Florian Hartleb erhellt.

Zur Debatte um die extremistischen Tendenzen der AfD und der Partei Die Linke können zwei *Analysen* des Jahrbuches beitragen, die das Extremismuskonzept operationalisieren und analytische Kategorien für die Ausleuchtung von Grauzonen zwischen Extremismus und Demokratie anbieten. Für den Chemnitzer Politikwissenschaftler Tom Mannewitz ist die Geschichte der normativen Extremismusforschung eine Geschichte ihrer fortlaufenden Kritik. Zu den differenzierteren Einwänden zählen jene an der dichotomischen Unterscheidung zwischen Demokratie und Extremismus sowie an der Interpretationsoffenheit der Unterscheidungskriterien. Sein Beitrag unterbreitet auf der Basis eines methodischen und substantiellen Kriterienkatalogs einen quantifizierenden Re-Typologisierungsvorschlag, der sich an den Begriffen der Autokratieforschung orientiert und dem Ziel differenzierter Gefahreneinschätzung dienen soll. Auf seiner Grundlage werden Extremismen danach unterschieden, welche Teilregime konstitutioneller Demokratie sie attackieren. Tom Thieme knüpft an das Konzept der „defekten Demokratie“ an, um gleichsam spiegelbildlich Spannungszonen von Parteien zu erfassen, die selektiv auf die Beseitigung von Basiselementen demokratischer Verfassungsstaaten zielen. Entsprechend differenziert er Subtypen als „exklusive“, „delegative“, „illiberale“ und „antiindividualistische“ Formen des Extremismus und kritisiert zugleich die Verwendung der Kategorien „populistisch“ bzw. „radikal“, die der grundlegenden Frage nach der Verfassungsmäßigkeit einer Organisation aus dem Weg gehen.

Wer diese Kategorien auf die Weimarer Republik der frühen 1930er wie auf die Bundesrepublik Deutschland der späten 2010er Jahre anwendet, wird rasch erkennen, dass Weimar-Vergleichen oft eine alarmistische Tendenz innewohnt. Dies wird bei der Lektüre des von Alexander Gallus kommentierten „Manifests 1918 – 2018“ deutlich („Dokumentation 2017“). Es eröffnet freilich die Möglichkeit zu einer differenzierten Konstellationsanalyse zwischen dem Epochenjahr 1918 und unserer Gegenwart. Der geschärfte Blick auf das erste Drittel des 20. Jahrhunderts kann dabei auch helfen, extremistische Gefahren in jeweils gewandelten zeithistorischen Kontexten zu situieren. Der Greifswalder Politikwissenschaftler Hubertus Buchstein analysiert in der Rubrik „Wieder gelesen“ das verfassungshistorische Pionierwerk Otto Kirchheimers „Weimar ... und was dann?“ aus dem Jahr 1930. Ungeachtet jeweils neuer Zeitläufe erscheint es legitim, geistige Verbindungslinien zu rekonstruieren, die etwa von den intellektuellen Zirkeln der „Konservativen Revolutionäre“ der 1920er Jahre zu „Neuen Rechten“ und „Identitären“ von heute führen. Man lese dazu etwa das *Dossier* des Dresdner Politikwissenschaftlers Clemens Pleul über die „Identitären“, die Kritik des emeritierten Marburger Politikwissenschaftlers Wilfried

von Bredows an Martin Sellners Programmschrift „Identitär!“ in der Kategorie „Literatur aus der ‚Szene‘“ oder in der Rubrik „Kontrovers besprochen“ die Rezensionen von Clemens Albrecht, Gerd Koenen, Jürgen P. Lang und Barbara Zehnpfennig über das auf großes Interesse stoßende Buch „Die Angstmacher“ des Publizisten Thomas Wagner. Dass sich Teile der AfD in diesem Dunstkreis bewegen, steht für diejenigen außer Frage, der sich – wie der Münchner Publizist und Politikwissenschaftler Jürgen P. Lang in seinem „Biographischen Porträt“ – mit der Person sowie dem politischen Profil des thüringischen AfD-Fraktionsvorsitzenden Björn Höcke beschäftigt. Sein Name steht wie eine Chiffre für Tendenzen in der AfD, die kaum Berührungängste zu einem „harten“ Rechtsextremismus aufweisen und einem kranken Geschichtsverständnis frönen.

Die AfD forderte nicht nur ihre gemäßigteren Konkurrenten heraus, sondern sorgte auch bei der Partei Die Linke für innerparteiliche Konflikte, deren Strategen sahen, wie die Partei im Wettbewerb um Protestwähler den Kürzeren zog. Welche Auswirkungen dies auf die innerparteilichen Strömungen und Wahlkämpfe hatte, erörtern Uwe Backes und Eckhard Jesse in ihren *Dossiers* „Organisationen 2017“ und „Wahlen 2017“. Die Faszination breiterer linker Bündnisse nach französischem und englischem Vorbild zeugt von strategischer Flexibilität, nicht notwendigerweise aber von einer Loslösung aus sozialrevolutionärer Traditionsbindung. Wer die Tagungsreferate der sorgsam dokumentierten Internationalen Rosa-Luxemburg-Konferenzen zur Kenntnis nimmt, wie sie das „Zeitschriftenporträt“ Eckhard Jesses ausbreitet, wird die These von der Sozialdemokratisierung der Partei Die Linke zumindest mit einem dicken Fragezeichen versehen, wiewohl in diesen Konferenzen Referenten aus ihren Reihen nicht dominieren.

Die Differenzen gegenüber den besonders dogmatischen (und bei Wahlen deshalb erfolglosen) Formationen am linken Flügel des politischen Spektrums sind unübersehbar. Dies belegt die an der Universität Münster lehrende Politikwissenschaftlerin Isabelle Panreck in ihrem *Dossier*. Sie behandelt die Deutsche Kommunistische Partei (DKP), deren Führung den „realen Sozialismus“ teil-rehabilitiert, die maoistische Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) und die trotzkistische Sozialistische Gleichheitspartei (SGP). Das Urteil dieser Gruppierungen über Rolle und Verlauf der Russischen Revolution 1917 geht naturgemäß auseinander. Der Historiker Gerhard Wettig, langjähriger Leiter des Forschungsbereiches Außen- und Sicherheitspolitik am Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien in Köln, zeichnet in seinem *Literaturbericht* anlässlich der 100. Jahrestage der Umwälzungen vom Februar bis November 1917 den Verlauf der Ereignisse im Lichte neuer Quellen und Erkenntnisse nach, lässt jedoch die wuchernde politische Ideologiekonstruktion weithin unberücksichtigt. Gegenstand von Legendenbildungen ist seit jeher auch der deutsche Linksterrorismus der 1970er und 1980er Jahre. Wie Eckhard Jesse in seiner *Sammelrezension* zum „deutschen Herbst“ 1977 verdeutlicht, ist der Kenntnisstand inzwischen in vielen Fragen so fundiert, dass zähleibige Mythen (etwa um die Selbstmorde in Stammheim) jedenfalls in den Augen derer entlarvt werden, die

wenig von „alternativen Fakten“ halten. Die 40. Wiederkehr nutzten bekannte Autoren, um ihre Thesen der Öffentlichkeit erneut zu präsentieren.

Was die Charakteristik des RAF-Terrorismus angeht, so sind vergleichende Betrachtungen aufschlussreich, wie sie der Dresdner Politikwissenschaftler Sebastian Gräfe in seiner *Analyse* unternommen hat. In der Gegenüberstellung von RAF und NSU treten ideologische und strategische Differenzen ebenso zutage wie die Gemeinsamkeiten, die ein auf systematische Gewaltanwendung ausgerichtetes Leben im Untergrund offenbart. Allerdings wäre die Rede von einer „Braunen Armee Fraktion“ unangebracht. Der islamistische Terrorismus ist Gegenstand eines *Dossiers* vom Berliner Gewaltforscher und Politikwissenschaftler Michail Logvinov, der den Realitätsgehalt von Gefährdungseinschätzungen der Sicherheitsbehörden angesichts von Rückkehrern aus Kriegsgebieten auf den Prüfstand stellt. Fragen des angemessenen Umgangs mit Extremismen behandelt der Dresdner Politikwissenschaftler Stefan Brieger in seiner *Analyse* zur Vereinsverbotspraxis im vereinten Deutschland ebenso. In einer Verbindung quantitativer (statistische Auswertung) und qualitativer Methoden (Experteninterviews mit ehemaligen Innenministern) arbeitet er die politische Bedingtheit und Konstellationsgebundenheit von Vereinsverboten heraus.

Die Rubriken *Hauptbesprechungen*, *Kurzbesprechungen* und *Kommentierte Bibliographie* präsentieren mit Rezensionen und Annotationen eine thematisch breit gefächerte Übersicht zu mehr als 300 deutschen wie internationalen Publikationen aus dem Berichtsjahr. Neben einer kleinen *Zeitschriftenauslese* beschließen das Jahrbuch unter der Rubrik „Mitteilungen und Hinweise“ diesmal Selbstdarstellungen zum neuen Onlineportal „kommunismusgeschichte.de“ der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Berliner „Online-Beratung gegen Rechtsextremismus“ des gemeinnützigen Vereins „Gegen Vergessen – Für Demokratie“.

U.B./A.G./E.J./T.T.

Analysen

Populismus, Radikalismus, Semi-Extremismus – Zur Problematik extremistischer Grauzonen

Von Tom Thieme

1. Einleitung

Vor fast 30 Jahren definierten die Gründungsherausgeber dieses Jahrbuches in der Erstausgabe des Standardwerkes zum politischen Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland den Begriff als „Sammelbezeichnung für unterschiedliche politische Gesinnungen und Bestrebungen [...], die sich in der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen“.¹ Obwohl nach wie vor weithin gültig, hat dieses unmittelbar vor der Zeitenwende 1989/90 formulierte Verständnis seither viel von seiner Unzweideutigkeit eingebüßt. Zwar wiesen Backes/Jesse schon damals auf die nicht immer klare Grenzziehung zwischen beiden Polen hin², doch ist die Problematik heute nahezu allgegenwärtig – begegnet doch die Frage, ob es sich (noch) um demokratische oder (schon) um extremistische Phänomene und Positionen handelt, nicht nur Extremismusforschern allerorten: sei es im Hinblick auf die im täglichen Sprachgebrauch zumeist als populistisch bezeichneten Parteien (AfD, *Die Linke*), sei es in Hinsicht auf soziale Bewegungen unter Einschluss extremistischer Flügel (Pegida, Occupy), sei es in Hinsicht auf Phänomene des intellektuellen Extremismus, die vielsagend unscharf als „Neue Rechte“ oder „Neue Linke“ apostrophiert werden. In der Theorie ist Eckhard Jesse zuzustimmen, in der Praxis indes verhalten sich Extremismus und Demokratie eben nicht wie „Feuer und Wasser“, die einander unversöhnlich begegneten.³ Vielmehr handelt es sich – aus unterschiedlichen Gründen – bei zahlreichen Bestrebungen um zwei Seiten derselben Medaille, können diese doch weder eindeutig dem demokratischen noch dem extremistischen Spektrum zugeordnet werden. Parallelen zur Staatenwelt, wo anstelle der klaren Unterscheidung von Demokratien und Diktaturen die Zahl sogenannter „defekter Demokratien“, „semiautoritärer“ oder „hybrider“ Regimes beständig zunimmt, liegen auf der Hand.

1 Uwe Backes/Eckhard Jesse, *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Köln 1989, S. 40.

2 Vgl. ebd., S. 42-45.

3 So Eckhard Jesse, *Formen des politischen Extremismus*, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.), *Extremismus in Deutschland. Erscheinungsformen und aktuelle Bestandsaufnahme*, Berlin 2014, S. 7-24, hier: S. 21.

Was sich von selbst versteht, jedoch vor dem Hintergrund der teilweise undifferenzierten Kritik am normativen Extremismuskonzept⁴ betont werden soll: Überlegungen nach der Abgrenzung demokratisch oder extremistisch sind deutlich mehr als akademische Selbstbefassung. Denn die Frage, wie es jemand mit Pluralismus und Rechtsstaatlichkeit hält, stellt sich mannigfaltig. Die Antwort darauf determiniert in vielen Bereichen die Reaktion und das Verhalten einer demokratischen Gesellschaft: Handelt es sich um Demokraten, muss ungeachtet mancher unliebsamen Positionen – zum Beispiel von rechts zur Zuwanderung oder von links zum Wirtschaftssystem – das Sprechen, Verhandeln und unter Umständen Koalieren miteinander möglich sein. Mit Extremisten verbietet sich all dies. In den Medien gehört ein breiter Pluralismus zu den Funktionsvoraussetzungen der Demokratie – solange er sich innerhalb des verfassungsmäßigen Rahmens bewegt. Gerade die politische Bildung ist innerhalb des demokratischen Spektrums zu politischer Neutralität verpflichtet – gegenüber extremistischen Auffassungen gilt es dagegen, klar Stellung zu beziehen.⁵ Und nicht zuletzt auf dem Feld der Prävention dürfen „weichgespülte“ Extremisten nicht durch Beteiligung aufgewertet und umgekehrt „unbequeme“ Demokraten diffamiert und in die „Extremismus-Ecke“ gestellt werden. Wegen der verbreiteten Schieflage von rechts(-extrem) und links(-extrem) besteht diese Gefahr. Gegenüber der einen Seite wird teilweise überreagiert – Kritik an der Zuwanderungspolitik gilt bereits als Ausweis rechter Gesinnung, während die andere Seite Nachsicht erfährt – wenn die linke Ablehnung marktwirtschaftlicher Eigentumsverhältnisse als demokratisch-emanzipatorisch betrachtet wird. Ausgehend von dieser in mehrerlei Hinsicht praktischen Relevanz des Themas sind die Analyse der Ursachen (2.), der vorhandenen Konzeptionen zur Erfassung extremistischer Grauzonen (3.) und der Herausforderungen bei der Untersuchung politischer Bestrebungen „zwischen“ Demokratie und Extremismus (4.) Gegenstände dieses Beitrages.

2. Ursachen der Abgrenzungsproblematik

Die Gründe der Grauzonenproblematik sind vielfältig. Sie resultieren einerseits aus dem Wesen solcher „Grenzphänomene“, andererseits aus dem Instrumentarium ihrer wissenschaftlichen Erfassung. Zentrale Ursache für die verblässende Trennschärfe seit dem annus mirabilis 1989 ist zunächst der Einflussverlust ideologiegeleiteter

4 Vgl. Tom Mannewitz/Hermann Ruch/Tom Thieme/Thorsten Winkelmann, Was ist politischer Extremismus? Grundlagen, Erscheinungsformen, Interventionsansätze, Frankfurt a. M. 2018, S. 5 f.

5 Siehe zum Kontroversitätsgebot als Grundprinzip der politischen Bildung Siegfried Frech/Dagmar Richter (Hrsg.), Der Beutelsbacher Konsens. Bedeutung, Wirkung, Kontroversen, Schwalbach/Ts. 2017.

Extremismen. So existieren nur noch wenige Autokratien⁶, die sich an den „reinen Lehren“ von Nationalsozialismus/Faschismus und Kommunismus orientieren – zu schmerzvoll waren die Verheerungen der Unterdrückungsapparate und zu wenig attraktiv sind die Ideologien heute vor dem Hintergrund der unerfüllt gebliebenen Utopien von einem goldenen Zeitalter. Gerade in Europa als dem „dunklen Kontinent“⁷ des 20. Jahrhunderts bemühen sich jene extremistischen Kräfte, die zur Durchsetzung ihrer Ziele auf den Rückhalt in den Gesellschaften setzen, um eine Abgrenzung von derlei weithin diskreditierten Vorstellungen: „Für Extremismus als ein Phänomen, das man als Antithese zum demokratischen Verfassungsstaat verstand, waren die Jahrzehnte bis 1989 zweifellos am übersichtlichsten. Mit dem einigermaßen eklektischen Rechtsextremismus [...] und dem philosophisch-systematisch anspruchsvollen und in sich logisch geschlossenen Marxismus-Leninismus gab es zwei [...] Gegenpole zum Konzept einer pluralistischen und gewaltenteiligen Demokratie. Ihre Konsistenz ging beim Zerfall der linken Großideologie verloren.“⁸

Damit hängt die gewachsene interne Heterogenität extremistischer Organisationen zusammen. Nicht immer müssen alle Anhänger antidemokratischer Organisationen Extremisten sein; umgekehrt kann es extremistische Einsprengsel in grundsätzlich demokratischen Formationen geben. Zudem existieren regionale Differenzen, wie in Deutschland zwischen Ost und West. Neigen bei linken Bestrebungen die eher groß- und universitätsstädtisch geprägten Untergruppen zu mehr Radikalität, reüssieren die Hardliner am rechten Rand eher im ländlichen Raum.

Insbesondere bei erfolgreichen Parteien handelt es sich eben nicht um ideologisch geschlossene und streng hierarchisch geführte Kaderparteien, sondern um breite Zusammenschlüsse mit verschiedenen Lagern. Für die linke Seite des politischen Spektrums ist dann von (demokratischen) „Reformern“ und (extremistischen) „Traditionisten“ bzw. „Orthodoxen“ die Rede⁹; auf der rechten Seite wird zwischen konservativen, (deutsch-)nationalen und völkisch-neurechten Flügeln unterschieden.¹⁰ Ob insgesamt die Einordnung einer Organisation als demokratisch oder extremistisch zu

6 Ideologiegeleitete Autokratien – sogenannte Ideokratien – existieren in faschistischer/nationalsozialistischer Form nirgendwo, in ihrer jeweils national recht unterschiedlich ausgeprägten kommunistischen Variante in Nordkorea und mit einigen ideologischen Auflösungserscheinungen versehen in China, Kuba, Laos und Vietnam sowie in einer spezifisch theokratischen Spielart in Iran. Vgl. Uwe Backes/Steffen Kailitz, Einleitung, in: Dies. (Hrsg.), Ideokratien im Vergleich. Legitimation – Kooptation – Repression, Göttingen 2014, S. 7-16, hier: S. 10.

7 So der Titel des Buches von Mark Mazower, Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert, Berlin 2000.

8 Vgl. Rudolf van Hüllen, Extremismus als „Schalenmodell“. Anmerkungen zur Struktur extremistischer Phänomene, in: Armin Pfahl-Traugher (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2015/16, Bd. 10, Brühl 2016, S. 9-30, hier: S. 9 f.

9 Für die Partei Die Linke statt vieler Viola Neu, Die Linke, in: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl., Wiesbaden 2013, S. 176-182, hier: S. 177.

10 Für die AfD statt vieler David Bebnowski, Die Alternative für Deutschland. Aufstieg und Repräsentanz einer rechten populistischen Partei, Wiesbaden 2015, S. 19-29. Dagegen bezweifelt Justus Bender die Existenz sich grundlegend gegenüberstehender Flügel, bestehe doch in der Partei über zentrale Positionen weitgehend Einigkeit. Ders., Was will die AfD? Eine Partei verändert Deutschland, München 2017, S. 111-126.

rechtfertigen ist, hängt von mehreren Faktoren ab: Wie wird mit antidemokratischen Strömungen umgegangen (Akzeptanz oder Ausgrenzung)? Sind sie in ihrem Einfluss marginal oder ein entscheidender Faktor? Werden Bündnisse mit extremistischen Akteuren außerhalb der eigenen Strukturen angestrebt oder solche Schulter-schlüsse abgelehnt?

Weiterhin erschwert folgender Umstand eindeutige Zuordnungen: Popularität und Radikalität stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander – wer die Demokratie mit größtmöglicher Härte bekämpft, wird dafür wenig Unterstützung über den Kern der eigenen Anhängerschaft hinaus finden.¹¹ Auch deshalb wenden viele extremistische Kräfte eine Legalitätsstrategie an; sie „fressen Kreide“ und üben sich in „Mimikry“, um ihre antidemokratischen Absichten zu verbergen. Einerseits zielen sie so auf den Gewinn größerer Anhängerschaften (sich bürgerlich und seriös geben) und auf eine stärkere Verankerung in Medien, Wirtschaft und Kultur. Andererseits gehen sie auf diese Weise der Gefahr vor staatlichen Restriktionen aus dem Weg. Der Umgang mit und die wissenschaftliche Analyse von Kräften, die ihre Ziele verschleiern und die Demokratie für ihre Zwecke instrumentalisieren, stellen eine wesentliche Herausforderung für Sicherheitsbehörden und Gesellschaft dar. Zugleich rechtfertigt die Notwendigkeit des Schutzes vor der Legalitätstaktik von Extremisten die Praxis der streitbaren Demokratie. Trotz der berechtigten Kritik am Verfassungsschutz im Allgemeinen (Kompetenzüberschneidungen und Doppelzuständigkeiten mit der Polizei) und der umstrittenen V-Mann-Praxis im Besonderen (im Kern keine Verhinderung, sondern Finanzierung extremistischer Bestrebungen)¹², gelangt der Staat durch die nachrichtendienstliche Überwachung an Informationen über die Absichten solcher nicht offen extremistischen Kräfte – und kann daraus Konsequenzen ziehen.

Ferner ist dem Faktor Wandelbarkeit Rechnung zu tragen. Extremistische Phänomene (wie auch demokratische) passen sich ihrem gesellschaftspolitischen Umfeld an und können sich je nach Meinungsklima mäßigen oder radikalisieren. Auch Führungs-, Personal- und Generationenwechsel bewirken Veränderungen, je nachdem, ob sich die Hard- oder Softliner durchsetzen. Die AfD nach der Ausbootung Bernd Luckes ist ein Beispiel für die erstgenannte Variante¹³, die strikte Zügelung der im

11 Vgl. dazu Tom Thieme, Extremistisches Gefahrenpotenzial – Untersuchungsgegenstand, Messung und Fallbeispiele, in: Eckhard Jesse (Hrsg.), Wie gefährlich ist Extremismus? Gefahren durch Extremismus, Gefahren im Umgang mit Extremismus (Sonderband der Zeitschrift für Politikwissenschaft), Baden-Baden 2015, S. 37-59.

12 Vgl. dazu Claus Leggewie/Horst Meier, Nach dem Verfassungsschutz. Plädoyer für eine neue Sicherheitsarchitektur der Berliner Republik, Berlin 2012; Horst Meier, Wozu eigentlich noch Verfassungsschutz?, in: Merkur 68 (2014), S. 97-109.

13 Zum Rechtsruck der AfD seit 2015 siehe Torsten Oppelland auf der Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung, unter: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/211108/afd> (1. März 2018). Unterschiedliche Einschätzungen der AfD referiert Marcel Lewandowsky, Eine rechtspopulistische Protestpartei? Die AfD in der öffentlichen und politikwissenschaftlichen Debatte, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft 25 (2015), S. 119-134. Zur Diskussion um die politische Einordnung der Partei siehe Forum: Die „Alternative für Deutschland“ (AfD), in: Uwe Backes/Alexander Gallus/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 28, Baden-Baden 2016, S. 113-135.

neonationalsozialistischen Milieu entstandenen *Schwedendemokraten* unter ihrem Vorsitzenden Jimmie Åkesson eines für den letztgenannten Fall.¹⁴

Linksaußen haben viele der nach 1989/90 reformierten einstigen kommunistischen Parteien mittlerweile große Teile ihrer klassischen Anhängerschaft auf natürlichem Weg verloren, wobei die Transformation in Richtung linksalternatives Milieu weder automatisch zu einer Zu- noch zu einer Abnahme der extremistischen Intensität führen muss. Und auch mehrmalige Richtungswechsel sind nicht ausgeschlossen, wie die Geschichte der nach 1990 zunächst umfassend reformierten SED-PDS, später durch den Zusammenschluss mit der *Wahlalternative Arbeit und Soziale Gerechtigkeit* (WASG) wieder radikalisierten Partei *Die Linke* sowie deren neuerliche Mäßigung in den vergangenen Jahren zeigt.¹⁵

Zudem muss jedem Individuum das Recht zur Reue und jeder Gruppierung die Möglichkeit tatsächlicher Läuterung von antidemokratischem Denken zugestanden werden. Hierin tun sich (linksliberale genauso wie konservative) Beobachter mitunter dann besonders schwer, wenn die Abkehr am jeweils anderen Ende des politischen Spektrums vollzogen wird („Einmal ‚Nazi‘, immer ‚Nazi‘!“). Unabhängig davon fällt die Analyse, ob die Neuorientierung aus Überzeugung oder bloßem Opportunismus geschieht sowie die entsprechende Bewertung als extremistisch oder nicht, in der Praxis alles andere als leicht.

Einordnungs- und Abgrenzungsprobleme ergeben sich indes nicht nur aus dem Wesen der Phänomene, sondern auch aus den angelegten (wissenschaftlichen) Analysemitteln. Was überhaupt unter Demokratie zu verstehen ist, lässt sich vielfältig beantworten. Einem engen Verständnis, das allein auf freie Wahlen zielt, stehen umfassende Definitionen unter Berücksichtigung von Gewaltenteilung, Minderheitenschutz, Rechtsstaatlichkeit und einer demokratischen politischen Kultur gegenüber. Entsprechend variieren die Einordnungen als extremistisch oder nicht: Wahlen (mit bestimmten Einschränkungen) gibt es in den meisten Autokratien und werden von den meisten extremistischen Parteien akzeptiert – entsprechend lassen sich, gemessen an diesem Kriterium, nur wenige Extremisten finden. Wer hingegen einen umfassenden Maßstab anlegt, wird mehr Feinde der Demokratie ausmachen.¹⁶

Doch selbst bei einem übereinstimmenden Verständnis von Demokratie und Extremismus, wie es durch die Definition der drei Kernkriterien Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vom Bundesverfassungsgericht im zweiten NPD-Verbotsverfahren (2013 bis 2017) formuliert wurde, kann es zu unterschiedlichen Auslegungen kommen. Die Einschätzung – ob demokratisch oder extremistisch – hängt erstens vom Zeitpunkt der Bewertung ab, z. B. der Unterschied der AfD im Jahr 2014 im Ver-

14 Vgl. Jan Freitag/Tom Thieme, Extremismus in Schweden, in: Eckhard Jesse/Tom Thieme (Hrsg.), Extremismus in den EU-Staaten, Wiesbaden 2011, S. 329-343, hier: S. 335.

15 Vgl. Armin Pfahl-Traughber, Linksextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2014, S. 115 f.

16 Vgl. Gereon Flümann, Einleitung, in: Ders. (Hrsg.), Umkämpfte Begriffe. Deutungen zwischen Demokratie und Extremismus, Bonn 2017, S. 9-14, hier: S. 10 f.

gleich zu 2018 (oder für ihre gesamte Existenz). Wird zweitens die gesamte Vielfalt an Positionen einer Organisation in den Blick genommen, entsteht ein anderes Bild als bei einer Konzentration auf den Mainstream oder die Führungsriege. Wer drittens jede Aussage und Verlautbarung für bare Münze nimmt (sei es zur Schau gestellte Radikalität, sei es ein verharmlosendes Lippenbekenntnis), kommt zwangsläufig zu einem abweichenden Urteil gegenüber stärker einordnenden Interpretationen. Und viertens wird die Objektivität des Beobachters nicht zuletzt von dessen Werthaltungen und den Prägungen der politischen Kultur abhängen. Einfach ausgedrückt: Es kann wohlwollend, ausgewogen und scharf argumentiert werden.

Vor allem der letztgenannte Aspekt determiniert unterschiedliche Verständnisse und Bewertungen von Demokratie (und Extremismus) insbesondere bei internationalen Vergleichen. Die jeweiligen historischen Erfahrungen mit Demokratie und Diktatur prägen maßgeblich, wie unterschiedlich (verfassungstheoretisch) geregelt und (politisch kulturell) wahrgenommen wird, was in einer Gesellschaft überhaupt als extremistisch gilt und was nicht. Stark vereinfacht lässt sich eine größere Sensibilität und Abwehrhaltung gegenüber Demokratiefeinden dort feststellen, wo die Verheerungen durch die totalitären Großbrände des 20. Jahrhunderts besonders stark ausfallen (Deutschland, teilweise Osteuropa). Wo die Demokratien die Angriffe durch ihre Gegner weitgehend unbeschadet überstanden, nimmt dagegen die Meinungsfreiheit einen höheren Stellenwert ein (USA, teilweise Westeuropa).¹⁷ So gilt mancherorts längst als extremistisch, was anderswo noch als verfassungskonform eingeordnet wird. Das trifft speziell auf die Erfahrungen mit den jeweiligen Diktaturformen und die entsprechend unterschiedlichen Wahrnehmungen von Rechts- und Linksextremismus zu. Sind die westeuropäischen Staaten eher antirechtsextremistisch ausgerichtet, während der Linksextremismus vielfach gar nicht mit Demokratiefeindschaft in Verbindung gebracht wird, verhält es sich im antikommunistisch geprägten östlichen Europa eher umgekehrt.¹⁸

3. Konzeptionen und Modelle zur Analyse extremistischer Grauzonen

3.1. *Populismus*

Zur Bezeichnung von Bestrebungen, die sich nicht klar dem demokratischen oder extremistischen Lager zuordnen lassen, hat sich in den vergangenen Jahren der Begriff des „Populismus“ in Politik, Wissenschaft, politischer Bildung und Medien eta-

17 Siehe zum Beispiel USA Horst Meier, „Mehr Diskussion, nicht erzwungenes Schweigen“. Über die Redefreiheit in den USA, in: *Merkur* 58 (2008), S. 447-451.

18 Vgl. Tom Thieme, Extremismus in west- und osteuropäischen Demokratien, in: Eckhard Jesse/Tom Mannewitz (Hrsg.), *Handbuch Extremismusforschung*, Baden-Baden 2018, S. 405-442, hier: S. 410 f.

bliert.¹⁹ Doch ist die häufig missverständliche Verwendung des Terminus als „Extremismus-light“-Variante hochproblematisch. Da die Gretchenfrage der Verfassungsmäßigkeit ausgeklammert bleibt, allerdings Verfassungsfeindlichkeit suggeriert wird, schafft sie mehr analytische Unschärfe als Klarheit. Zudem existieren verschiedene Verständnisse. Populismus gilt gemeinhin als politischer Stil, der sich „in der Gier nach Zustimmung von Seiten des Volkes demagogischer Parolen bedient, dem Volke nach dem Mund redet, an Instinkte appelliert und einfache Lösungen propagiert“.²⁰ Als Definitionsmerkmale werden weiterhin die Trennung zwischen Volk und Elite, die Kultivierung einer Krise des Politischen, Tabubrüche als Zeichen von Abgrenzung und Anderssein, die Nutzung massenmedialer Öffentlichkeit und die Personifizierung durch eine starke Führungspersönlichkeit angeführt.²¹

Populismus wird jedoch nicht nur als politisches Stilmittel verstanden, sondern auch als eigenständige inhaltliche Kategorie.²² Als Kern gilt die Unterscheidung von Volk und Eliten, „wobei sich die Populisten auf der Seite ‚des Volkes‘ sehen und vorgeben, das, was sie für den Volkswillen halten, durchzusetzen helfen“.²³ Diese sogenannte „dünne Ideologie“²⁴ wird zudem mit anderen Ideologien verknüpft, woraus unterschiedliche Populismen resultieren: Rechtspopulismus aus der Kombination von Populismus und Nationalismus; Linkspopulismus aus der Verbindung von Populismus und Sozialismus. In der Regel ist mit Populismus jedoch ausschließlich der Rechtspopulismus gemeint.

Abgesehen von der fehlenden Trennschärfe der beiden Populismusverständnisse (der Antagonismus von Volk und Elite hat in beiden Fällen einen zentralen Stellenwert) ist die Kategorisierung „populistisch“ in mehrfacher Hinsicht problematisch. Mag die Definition als Stil analytisch fruchtbar sein (mit Blick auf die Sozialpsychologie der Wähler, auf die Rolle der Medien oder die Methoden im Wahlkampf) und dem Bedeutungsgewinn von „einfachen Lösungen auf komplexe Fragen“ sowie von

19 Siehe dazu jeweils Reinhard C. Heinisch u. a. (Hrsg.), *Political Populism. A Handbook*, Baden-Baden 2017; Klaus-Peter Hufer, *Argumente am Stammtisch. Erfolgreich gegen Parolen, Palaver und Populismus*, 7. Aufl., Schwalbach/Ts. 2016; Barbara Kuchler, *Populismus, was ist das eigentlich?*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 16. Juni 2017, S. 11.

20 Dieter Nohlen, *Populismus*, in: Ders./Florian Grotz (Hrsg.), *Kleines Lexikon der Politik*, 6. Aufl., München 2015, S. 513-525.

21 Vgl. als Überblick Eckhard Jesse/Isabelle-Christine Panreck, *Populismus und Extremismus*, in: *Zeitschrift für Politik* 64 (2017), S. 59-76.

22 So etwa Cas Mudde/Cristóbal Rovira Kaltwasser (Hrsg.), *Populism in Europe and the Americas*, Cambridge 2012; Karin Priester, *Wesensmerkmale des Populismus*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 5-6/2012, S. 3-9; Florian Hartleb, *Rechts- und Linksextremismus. Eine Fallstudie anhand von Schill-Partei und PDS*, Wiesbaden 2004.

23 So Tim Spier, *Was versteht man unter „Populismus“?*, in: Bundeszentrale für politische Bildung, *Dossier Rechtspopulismus*, unter: <http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/192118> (1. März 2018); ausführlich ders., *Modernisierungsverlierer? Die Wählerschaft rechtspopulistischer Parteien in Westeuropa*, Wiesbaden 2010, S. 18-27.

24 Michael Freeden, *Ideologies and Political Theory. A Conceptual Approach*, Oxford 1996; Cas Mudde, *The Populist Zeitgeist*, in: *Government and Opposition* 39 (2004), S. 541-563.

Emotionen und Identität in der Politik Rechnung tragen,²⁵ verschärft die Vorstellung vom Populismus als „gemäßigtem Extremismus“ die zentrale Abgrenzungsfrage.

Erstens liegen Populismus und Extremismus nicht auf derselben Analyseebene. Populismus kann in demokratischer und extremistischer Ausprägung auftreten; zugleich gibt es demokratische und extremistische Phänomene, die ohne Populismus auskommen. Zweitens verwischt die Abgrenzung zwischen Demokratie und Extremismus, da die Populismusforschung dieser entscheidenden Frage aus dem Weg geht. Offensichtlich ist es einfacher, schwer zuordenbare Kräfte unter der Sammelbezeichnung „Populismus“ zu fassen als anhand komplexer Kriterienkataloge, um deren extremistischen/demokratischen Charakter aufzuzeigen. Drittens ist deswegen die Kategorie des Populismus viel zu weit gefasst, versammelt sie doch so hochgradig verschiedene Erscheinungen wie den demokratischen Populismus des ehemaligen Bundeskanzlers Gerhard Schröder ebenso wie extremistische Varianten z. B. in Form des französischen *Front National*. Dies öffnet viertens politischer Instrumentalisierung Tür und Tor: Wer unliebsame Positionen vertritt, wird als populistisch diffamiert; eine Gefahr, die zwar auch beim Extremismus besteht, jedoch wegen des „harten“ Kriteriums der Verfassungsfeindlichkeit weniger der Willkür unterliegt. Fünftens ist noch nicht einmal die häufig pejorative Verwendung des Populismusbegriffs unumstritten, gilt er doch (wiewohl eher selten) als eine Politik, „die die Probleme der ‚kleinen Leute‘ ernst nimmt, sie artikuliert, und die sich in direkter Kommunikation mit dem Volk vollzieht“.²⁶ Dass ausgerechnet Heribert Prantl, Leiter des Meinungsressorts der *Süddeutschen Zeitung* und wahrlich kein Anhänger der Extremismustheorie, sich gegen ein negatives Populismusverständnis wendet, um stattdessen mit den Mitteln eines demokratischen Populismus dem Extremismus (womit freilich Rechtsextremismus gemeint ist) das Wasser abzugraben, zeigt einmal mehr die Beliebigkeit und Vielfalt populistischer Interpretationen und entsprechender Einordnungen.²⁷

3.2. Radikalismus

Ähnliche Abgrenzungsprobleme wie beim Populismus ergeben sich aus der Verwendung des Radikalismusbegriffs als Alternative zum Extremismuskonzept. Da der Begriff „radikal“ im Sinne der bürgerlichen Aufklärung positiv besetzt ist und jene Radikalität die Beseitigung von Missständen der Herrschaftsverhältnisse meint, vermeiden Sicherheitsbehörden und Wissenschaft den Begriff für Extremismuserklä-

25 Siehe dazu als Überblick Karl-Rudolf Korte (Hrsg.), *Emotionen und Politik. Begründungen, Konzeptionen und Praxisfelder einer politikwissenschaftlichen Emotionsforschung*, Baden-Baden 2015.

26 Nohlen (FN 20), S. 514; dazu schon vor mehr als zehn Jahren Frank Decker (Hrsg.), *Populismus. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv*, Wiesbaden 2006.

27 Siehe Heribert Prantl, *Gebrauchsanweisung für Populisten. Wie man dem Extremismus das Wasser abgräbt*, Salzburg 2017.

rungen seit den 1970er Jahren weitgehend.²⁸ Bis dahin bezeichnete z. B. der Verfassungsschutz antidemokratische (extremistische) Phänomene offiziell als „radikal“. Jedoch ist er im allgemeinen Sprachgebrauch, in der Tagespolitik und in den Medien nach wie vor präsent, häufig in der politisch intendierten Differenzierung eines antidemokratischen Rechtsextremismus und eines eben nicht extremistischen Linksradikalismus.

Zudem konkurrieren neben der synonymen Verwendung von „Radikalismus“ und „Extremismus“ zwei Verständnisse: zum einen, wie z. B. vom Verfassungsschutz definiert, als „eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits ‚von der Wurzel (lat. radix) her‘ anpacken will. Im Unterschied zum ‚Extremismus‘ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. [...] Wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt.“²⁹ Zum anderen (und häufiger) gilt Radikalismus als Sammelbegriff für demokratische und extremistische Flügelgruppierungen, die dann in ihren jeweiligen Ausprägungen unter „Radikale Rechte“³⁰ und seltener, zum Teil als Selbstbezeichnung, unter „Radikale Linke“³¹ zusammengefasst werden.

Beide Vorstellungen von Radikalismus verschieben, aber lösen nicht die Problematik des unklaren Übergangs von Demokratie zu Extremismus – im Gegenteil. Wer wie die Verfassungsschutzbehörden den „Radikalismus“ für politische Randphänomene verwendet, die sich (noch) innerhalb des demokratischen Spektrums bewegen, klärt damit längst noch nicht die Frage, wo Radikalismus aufhört und wo Extremismus anfängt. Wenn im Zweifelsfall Phänomene, bei denen die Zuordnung schwerfällt, zu dem so verstandenen demokratischen Radikalismus zählen, kann dies zur Verwässerung des extremistischen Charakters führen.

Auch wer umgekehrt Radikalismus als Sammelbegriff auffasst, vermeidet ähnlich wie beim Populismus-Begriff eine klare Antwort auf die Frage nach demokratischem oder extremistischem Radikalismus, verschiebt allerdings die verfassungsmäßige Haltelinie in Richtung Extremismus – dann sitzen „radikale“ demokratische Kräfte plötzlich mit Extremisten in einem Boot. Eine Betrachtung von Flügelgruppierungen unabhängig von ihrer Position zur Demokratie mag für die Analyse des Beziehungsgeflechtes an den Rändern des politischen Spektrums aufschlussreich sein. So ist es ja nicht zuletzt aus extremismustheoretischer Sicht von Interesse zu

28 Vgl. Uwe Backes, Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie, Opladen 1989, S. 55-69.

29 Bundesamt für Verfassungsschutz, Glossar Extremismus/Radikalismus, unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/extremismus-radikalismus> (1. März 2018).

30 Vgl. u. a. Michael Minkenberg, Die neue radikale Rechte im Vergleich. USA, Frankreich, Deutschland, Opladen 1998; Andreas Speit/Martin Langebach, Europas radikale Rechte. Bewegungen und Parteien auf Straßen und in Parlamenten, Zürich 2013.

31 So Ulrich Peters, Unbeugsam & widerständig: Die radikale Linke in Deutschland seit 1989/90, Münster 2014.

erfahren, wie es beispielsweise die AfD mit Pegida hält, Pegida wiederum mit der NPD usw. Doch wie beim Populismus ist bei der Bezeichnung „Radikale Rechte bzw. Linke“ die Gefahr groß, dass alles willkürlich in einen Topf geworfen wird, um bestimmte Randpositionen zu diskreditieren. Zugleich stellt sich die Frage, was mit einem Vergleich so unterschiedlicher Phänomene gewonnen ist. Und: Auch beim Radikalismus muss klar aufgezeigt werden, wo radikal rechte und linke Positionen anfangen bzw. aufhören, was in der Praxis häufig unterbleibt. Wird man sich am Beispiel darauf einigen können, die NPD hier zu verorten, ist die Einordnung der AfD weniger klar. Sie gerät zur Beliebigkeit, wenn selbst konservative Teile der Volksparteien CDU/CSU hierunter fallen.³²

3.3. *Semi-Extremismus als eigenständige Zwischenkategorie*

Auch wenn die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit beim Radikalismus wie Populismus keine Rolle spielt, rücken beide Konzepte ähnlich wie beim Extremismus den Antagonismus zur Demokratie in den Mittelpunkt. Das ist bei der Vorstellung von einem Semi-Extremismus anders – hier handelt es sich um eine eigenständige Kategorie „zwischen“ Extremismus und Demokratie. Das Modell entstammt der Autokratieforschung³³ und unterscheidet neben Demokratien und Diktaturen zudem „hybride“³⁴ bzw. „halbfreie“³⁵ Regime, die Merkmale beider Systemtypen aufweisen. Hinsichtlich von Staaten breit rezipiert, findet der Ansatz bezogen auf extremistische Bestrebungen bislang eher selten Anwendung.³⁶ Richard Stöss nimmt bei seiner Typologie rechtsextremer Parteien in Europa eine solche Dreiteilung vor. Er unterscheidet wenig trennscharf systemkonforme (gemäßigt nationalistisch und fremdenfeindlich, z. B. die *Schweizer Volkspartei* und die *Freiheitliche Partei Österreichs*), systemfeindliche (neofaschistisch und -rassistisch, wie die NPD und die ungarische

32 So Daniel Bax u. a., Die Hetze rechter Parteien in Deutschland. CSU, AfD und NPD machen Stimmung, in: Die Tageszeitung vom 29. September 2015.

33 Vgl. als Überblick zur Grenzziehung zwischen Demokratie und Autokratie Steffen Kailitz/Patrick Köllner, Zur Autokratieforschung der Gegenwart: Klassifikatorische Vorschläge, theoretische Ansätze und analytische Dimensionen, in: Dies. (Hrsg.), Autokratien im Vergleich, Sonderheft der Politischen Vierteljahresschrift Nr. 47, Baden-Baden 2013, S. 9-34, hier: S. 10 f.

34 So u. a. Friedbert W. Rüb, Hybride Regime: Politikwissenschaftliches Chamäleon oder neuer Regimetypus? Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zum neuen Pessimismus in der Transitologie, in: Petra Bendel/Aurel Croissant/ders. (Hrsg.), Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen, Opladen 2002, S. 99-118.

35 So Freedom House (Hrsg.), Freedom in the World 2017, unter: <https://freedomhouse.org/report-types/freedom-world> (1. März 2018). Beim Freedom-House-Index handelt es sich allerdings nicht um eine genuine Messung von Demokratie, sondern von politischen Rechten und bürgerlichen Rechten, wiewohl die Überschneidungen zwischen beiden Gegenstandsbereichen groß sind.

36 Dazu vor allem Steffen Kailitz, Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, Wiesbaden 2004, S. 27-29. Eine solche „semi-extremistische“ bzw. „semi-demokratische“ Flügelpartei waren nach Einschätzung von Kailitz die Republikaner in den 1990er Jahren. Ders., Die Republikaner, in: Frank Decker/Viola Neu (Hrsg.), Handbuch der deutschen Parteien, 3. Aufl., Wiesbaden 2018, S. 366-374, hier: S. 372.

Jobbik) sowie in der *Zwischen*kategorie systemkritische Parteien (nationalistisch neo-rassistisch, z. B. den französischen *Front National* und die italienische *Lega Nord*).³⁷

Unabhängig von der Frage der Plausibilität des Kategoriensystems im Allgemeinen und den Zuordnungen der Parteien im Besonderen hat eine solche Mittelebene ihre Reize. Zum einen betrifft dies die Anerkennung der politischen Realität. Wie es Staaten gibt, die Elemente von Demokratie und Autokratie gleichermaßen aufweisen – die Wahlen weitgehend frei und fair verlaufen, jedoch die Gewaltenteilung nicht einwandfrei gegeben ist –, existieren Phänomene an den Flügeln des politischen Spektrums, die nur bestimmte Teile bzw. Rechte der Demokratie ablehnen. Ein Beispiel für eine semiextremistische Haltung am rechten Rand wäre die grundsätzliche Anerkennung des demokratischen Verfassungsstaates, jedoch unter Gewährung oder Einschränkung bestimmter Rechte und (Sozial-)Leistungen für verschiedene Bevölkerungsgruppen, am linken Rand die entschädigungslose Enteignung von Besitz und Vermögen ab einer bestimmten Größenordnung.

Zum anderen stellt die Zwischenkategorie „semi“ eine Verfeinerung der streng bipolaren Logik des Extremismusansatzes dar. Während im klassisch dichotomen Verständnis die Einordnung unter Demokratie oder Extremismus eine von *entweder/oder* ist, zielt die Differenzierung demokratisch-semiextremistisch-extremistisch auf ein *mehr* oder *weniger* (Extremismus). Steffen Kailitz ist der Ansicht, „dass es keinen klaren Fixpunkt gibt, der hundert Prozent demokratische von hundert Prozent extremistischen Bewegungen scheidet. Es gibt vielmehr einen Grenzbereich, in dem sich das Ideengut [...] als semidemokratisch oder semiextremistisch klassifizieren lässt.“³⁸ Die Binnenunterteilung unterschiedlich starker extremistischer Intensitäten spiegelt die Heterogenität des antidemokratischen Spektrums besser wider als die bloße Summierung unter der einzigen Kategorie des Extremismus. Schließlich macht es einen zentralen Unterschied, ob beispielsweise ein autokratisches Regime nach den Vorbildern des Nationalsozialismus oder des Kommunismus angestrebt wird oder eine Form des „Dritten Weges“ jeweils mit Elementen beider Systemtypen. Zugleich ist die Frage nach der Wucht des Extremismus eine andere als die des Gefährdungsgrades, befinden sich doch Intensität und Attraktivität in einem Spannungsverhältnis zueinander: Wer die Demokratie mit größtmöglicher Härte beseitigen will, wird dafür nicht das Maß an Unterstützung finden wie die Anhänger einer weniger radikalen Alternative.

Zugleich stehen den Vorteilen des Semi-Extremismus-Ansatzes gewichtige Nachteile gegenüber. Wenn eindeutige Zuordnungen schwerfallen bzw. die Realtypen nicht den Merkmalen der theoretischen Klassifikation einwandfrei entsprechen, kommt es im Zweifelsfall zu einer Konzentration in der Zwischenkategorie „semi“. Doch wenn sich die aus unterschiedlichen Gründen nicht eindeutig bestimmbar

37 Vgl. Richard Stöss, Rechtsextreme Parteien in Westeuropa, in: Oskar Niedermayer/ders./Melanie Haas (Hrsg.), *Die Parteiensysteme Westeuropas*, Wiesbaden 2006, S. 521-563, hier: S. 527 f.

38 Kailitz (FN 36), S. 27.

„Grauzonenphänomene“ allesamt in einem solchen Mittelbereich ballen, ist mit der Abstufung nichts gewonnen und zielt ein höherer Differenzierungsgrad folglich ins Leere. Vor allem aber löst der Einbezug der Mischkategorie „semi“ anstelle der dichotomen Auffassung nicht das Problem der Trennlinien – im Gegenteil. Muss bei letztgenannter „nur“ der Schwellenwert zwischen demokratisch und extremistisch bestimmt werden, bedarf die Dreiteilung nun einer doppelten Grenzziehung: nämlich einmal zwischen demokratisch und semiextremistisch sowie zwischen semiextremistisch und extremistisch. Operationalisierungsprobleme bei konkreten Extremismusmessungen sind programmiert.

3.4. „Harter“ und „weicher“ Extremismus

Auch die Differenzierung „harter“ und „weicher“³⁹ Varianten des Extremismus zielt auf das Maß unterschiedlicher antidemokratischer Intensität. Danach lässt sich die Vehemenz anhand der Kriterien Ideologie (Grad der Verankerung, angestrebtes Gesellschaftsmodell), Strategie (Bündnisoptionen) und Organisation (Mehrheits- und Größenverhältnisse der internen Lager) bestimmen, jedenfalls für Parteien. Aus „hart-“ und „weich-“ sowie ergänzt um den Typus „nicht-extremistisch“ ergibt sich für Richard Stöss in Divergenz zur klassisch binären Logik der Extremismustheorie ein „differenzierter Extremismusbegriff“⁴⁰ in Form einer dreistufigen Ordinalskalierung. Anders als Stöss es auffasst, steht jedoch eine solche quantitative Analyse des Extremismus (mehr oder weniger) nicht im Widerspruch zum qualitativen bzw. dichotomen Verständnis (entweder/oder). Zunächst ist zu klären, ob es sich um Extremismus handelt oder nicht (qualitativ). Falls ja, wird erst in einem zweiten Schritt die (quantitative) Messung extremistischer Intensität (hart/weich) vorgenommen.

Die Analyse des „Härtegrades“ extremistischer Formationen schließt schlüssig an die Erkenntnisse der älteren und neueren Autokratieforschung an. Für lange Zeit prägend war die in den 1930er Jahren entstandene Dreiteilung von Demokratie, Autoritarismus und Totalitarismus, wobei auch der Autoritarismus (ähnlich der Kategorie „weich“-extremistisch) keinen eigenständigen Systemtypus „dazwischen“ darstellt, sondern gemeinsam mit dem Totalitarismus Unterformen der Diktatur bildet. Während die klassische Unterteilung durch den realen Bedeutungsverlust totalitärer Regime an Bedeutung verloren hat, lässt sich seit Jahrzehnten ein anhaltender Boom der empirischen Demokratieforschung feststellen, wie die Legion an neueren Kon-

39 So Eckhard Jesse, Die NPD und die Linke. Ein Vergleich zwischen einer harten und einer weichen Form des Extremismus, in: Uwe Backes/Alexander Gallus/ders. (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 21, Baden-Baden 2010, S. 13-31; ders./Tom Thieme, Extremismus in den EU-Staaten. Theoretische und konzeptionelle Grundlagen, in: Dies. (FN 14), S. 11-32, hier: S. 17-20.

40 Richard Stöss, Zum „differenzierten Extremismusbegriff“ von Eckhard Jesse, in: Alexander Gallus/Thomas Schubert/Tom Thieme (Hrsg.), Deutsche Kontroversen. Festschrift für Eckhard Jesse, Baden-Baden 2013, S. 169-183.

zepten und Indizes belegt.⁴¹ Den teilweise beträchtlichen theoretischen (wird Demokratie oder Autokratie gemessen) und methodischen (Datenbasis, Messniveau, Skalierung) Unterschieden zum Trotz, eint alle Modelle die Differenzierung der Systeme entlang des Maßes an (anti-)demokratischer Intensität. Nichts Anderes versucht die Extremismusforschung, wenn sie für reale existierende extremistische Phänomene zentrale Unterschiede zwischen harten und weichen Formationen (z. B. zwischen NPD, DKP auf der einen Seite und AfD, *Die Linke* auf der anderen) in den Blick nimmt.

Zugleich ist auch die Auffächerung extremistischer Intensität nicht frei von Schwächen. Das betrifft zunächst die Nichtsteigerbarkeit des Extremismusbegriffs. Diese steht zwangsläufig in einem gewissen Gegensatz zur Unterscheidung hart versus weich, bezeichnet der Begriff „extrem“ ja bereits das Äußerste, das stärkste Maß. Ein *mehr* oder *weniger* kann es in diesem Sinne nicht geben. Dem lässt sich entgegenhalten: Egal ob es sich um weiche oder harte Extremismusformen handelt, bleiben es im Kern antidemokratische Kräfte – eine Binnendifferenzierung trägt indes zur besseren Unterscheidung extremistischer Positionen bei.

Doch bleibt es bei der Grundunterscheidung von Extremismus und Demokratie, löst sich auch das Problem der unscharfen Trennlinie nicht auf. Denn zunächst geht es nicht um die Frage nach hart oder weich, sondern um die nach extremistisch oder demokratisch: Sind AfD, FPÖ, FN usw. nun antidemokratisch oder nicht (um nur bei Parteien am rechten Ende des politischen Spektrums zu bleiben)? Das heißt im Umkehrschluss, auch die Bemessung extremistischer Intensität kommt nicht daran vorbei, zwei Grenzbestimmungen vorzunehmen: nämlich die zwischen Demokratie und Extremismus und die zwischen „hart“ und „weich“ extremistisch. Zugleich darf es nicht das Ergebnis der Differenzierung extremistischer Intensität sein – analog zur Gefahr beim „Semi-Extremismus“ –, am Ende das Gros der Grauzonenphänomene aus Mangel an Eindeutigkeit in die mittlere Kategorie („weich“) einzuordnen.

4. Konzeption zur Grenzbestimmung

Welchen Erfordernissen muss – abgeleitet aus den Potenzialen und Schwachpunkten der Abgrenzungsmodelle – ein tragfähiges Konzept zur Erhellung des Graubereichs von Demokratie und Extremismus genügen? Da Populismus und Radikalismus die Frage der Verfassungsmäßigkeit ausklammern und der Semi-Extremismus die Schwellenwertfrage nicht auflöst, sondern verdoppelt, führt kein Weg am Festhalten der Grundunterscheidung demokratisch oder extremistisch vorbei. Unterschiedliche Demokratieverständnisse determinieren die Einordnungen – eine enge, auf Wahlen fokussierte Variante wird weniger Extremisten ausmachen als eine breitere Interpretation, die einen umfassenden Grund- und Menschenrechtskatalog anlegt, der auch

41 Vgl. als kompakten Überblick Susanne Pickel/Gert Pickel, Politische Kultur- und Demokratieforschung. Grundbegriffe, Theorien, Methoden. Eine Einführung, Wiesbaden 2006.

innerhalb des demokratischen Spektrums als solcher umstritten ist.⁴² Um zwischen minimalistischen und maximalistischen Auslegungen zu vermitteln, wird Demokratie anhand jener drei stichhaltigen Kriterien definiert, die das Bundesverfassungsgericht im Urteil des NPD-Verbotsprozesses als zentrale Maßstäbe der freiheitlich demokratischen Grundordnung beschrieben hat – Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Demnach umfasst die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Das Demokratieprinzip regelt die Möglichkeit der gleichberechtigten Teilnahme aller Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG). Das Rechtsstaatsprinzip formuliert die Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG), deren Kontrolle durch unabhängige Gerichte und die verfassungsrechtliche Garantie der Freiheit des Einzelnen durch das Gewaltmonopol staatlicher Organe.⁴³ Alle drei Grundsätze hängen miteinander zusammen – keiner kann ohne die beiden anderen existieren. Wird folglich mindestens bzw. „nur“ eines der Kriterien abgelehnt, handelt es sich um politischen Extremismus.

Zugleich muss die Abgrenzungskonzeption dem Umstand unterschiedlich starker extremistischer Intensitäten Rechnung tragen. Sie baut daher auf der Unterscheidung „hart“ und „weich“ auf, indes mit anderen Akzentuierungen. Ziel ist die Verbindung der Binärlogik der Extremismustheorie (entweder/oder) mit der Rangskalierung extremistischer Robustheit (mehr/weniger).

Daraus resultiert ein mehrstufiges Differenzierungspotenzial. Zunächst erfolgt die Grundunterscheidung Extremismus oder kein Extremismus. Handelt es sich um Extremismus, lässt sich das Ausmaß antidemokratischer Intensität wiederum in zweierlei Richtung aufzeigen: Einerseits geht es in quantitativer Hinsicht darum, wie viele der drei Demokratieprinzipien verletzt werden. So oder so handelt es sich um Extremismus. Zugleich macht es einen Unterschied, ob „nur“ bestimmte Elemente der Demokratie bedroht sind (z. B. Rechtsgleichheit, Religions-, Meinungs- und/oder Pressefreiheit, Gewaltenteilung) oder das Gesamtsystem. Andererseits soll sich in einem qualitativen Sinne bemessen lassen, wie stark die einzelnen Dimensionen betroffen sind: Geht es beispielsweise mit Blick auf die demokratische Willensbildung um die grundsätzliche Abschaffung freier und fairer Wahlen oder „nur“ um die Einschränkung bzw. Beeinflussung des Wahlprozesses – durch ein bestimmtes Institutionenarrangement (Wahlssystem, Wahlkreiseinteilung) oder ungleich verteilte Ressourcen.

Aus der Stoßrichtung der Demokratiefeindschaft lassen sich verschiedene Extremismusvarianten unabhängig von ihren ideologischen Verortungen ableiten. Orien-

42 So gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, ob neben den Freiheits- bzw. Abwehrrechten auch Sozial- bzw. Versorgungsrechte sowie staatlich-kollektive zu den Menschenrechten zu zählen sind. Vgl. zu den Kontroversen Tom Thieme, Menschenrechte, in: Flümann (FN 16), S. 191-212.

43 Vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17. Januar 2017 (2 BvB 1/13), unter http://www.bverfg.de/e/bs20170117_2bvb000113.html (1. März 2018).

tiert an der Typenbildung defekter Demokratien⁴⁴ ließe sich beispielweise mit Blick auf die Negierung von Menschenwürde und Demokratieprinzipien von einem *exklusiven* Extremismus sprechen. Wird die Rechtsstaatlichkeit berührt, handelt es sich hingegen um Formen eines *illiberalen* Extremismus, die wiederum in eine *delegative* (Beschädigung der Gewaltenteilung) und in eine *antiindividualistische* (Beschädigung der Bürgerrechte) Spielart differenzierbar ist. Und nicht anders als mit Blick auf politische Systeme handelt es sich in der Realität überwiegend um Mischformen – für die Zuordnungen zu einem bestimmten Typ „ist in der Regel ausschlaggebend, welches Syndrom das demokratische Spiel am nachhaltigsten beeinträchtigt und sie so in die Nähe eines der reinen Typen rückt“.⁴⁵ In einem zweiten Schritt lassen sich die einzelnen Extremismustypen weiterhin mit den unterschiedlichen Intensitätsmaßen „hart“ (Ablehnung/Beseitigung) und „weich“ (Einschränkung/Umwandlung) kombinieren.

Einwände in terminologischer Hinsicht sind berechtigt, liegen Tautologien und Redundanzen bei der Rede von „exklusiven“ und „illiberalen“ Extremismen auf der Hand: Antidemokratische Phänomene sind per se immer zugleich exkludierend und antiliberal. Indes zielt die Typenbildung auf die beeinträchtigte Demokratiedimension. Ferner existieren Überschneidungen zu den unterschiedlichen Stoßrichtungen von Rechtsextremismus (antidemokratisch) und Linksextremismus (antikonstitutionell), die jedoch mit den Kategorien *exklusiv* und *illiberal* nicht identisch sind. Wie bei jeder Typenbildung gilt es die Gratwanderung aus Vereinfachung und Verkomplizierung zu meistern: Zu Recht streben Medien, Öffentlichkeit und politische Bildung nach Verständlichkeit und Reduktion von Komplexität. Jedoch besteht dann die Gefahr wie beim Allerweltsbegriff „Populismus“, dass unter einem plakativen Label Phänomene summiert werden, deren Unterschiedlichkeit – gerade mit Blick auf den (anti-)demokratischen Charakter – einer gemeinsamen Unterordnung widersprechen. Umgekehrt kann zwar eine anspruchsvolle Typenbildung die empirische Realität besser einfangen. Aber ein solches komplexes Kategoriensystem läuft dann Gefahr, in Politik und Gesellschaft keine Anerkennung und Anwendung zu finden.

Zudem: Auch die Verbindung von Binärlogik der Extremismustheorie und der Skalierung extremistischer Intensität löst nicht das Problem der Janusköpfigkeit extremistischer Bestrebungen. Schwierigkeiten, die aus der Legalitätsstrategie und der internen Heterogenität antidemokratischer Kräfte resultieren, bleiben und setzen sorgfältige Einzelfalluntersuchungen voraus. Erstgenannte, indem nicht alles für bare Münze genommen wird (weder Provokation noch Reue) und ganzheitliche Analysen auch Interna berücksichtigen, statt Einordnungen an „offiziellen“ Dokumenten festzumachen; letztgenannte an der konsequenten Beobachtung der Größen- und Machtverhältnisse von Demokratie und Extremismus. Es mag banal klingen, und ist

44 Vgl. Wolfgang Merkel u. a., Defekte Demokratie. Band 1: Theorie, Opladen 2003, Band 2: Regionalanalysen, Wiesbaden 2006.

45 So Peter Thiery, Demokratie und defekte Demokratien. Zur notwendigen Revision des Demokratiekonzepts in der Transformationsforschung, in: Bendel/Croissant/Rüb (FN 34), S. 75-91, hier: S. 86.

dennoch gerade bei qualitativen Einordnungen keine Selbstverständlichkeit: Die Auswahl von Indikatoren zur Analyse extremistischer Verfasstheit und Massivität muss – so gut es geht – die Gütekriterien sozialwissenschaftlichen Messens (Objektivität, Reliabilität und Validität)⁴⁶ berücksichtigen; und diese transparent darlegen.

5. Fazit

Nur so lässt sich der Instrumentalisierung der Begriffe und damit der Diffamierung (sowie der Aufwertung) politischer Akteure an der Schnittstelle von Demokratie und Extremismus entgegenwirken, um zu verhindern, dass Anhänger unliebsamer Positionen, die jedoch im Kern demokratisch sind, mundtot gemacht und umgekehrt Gegner der Demokratie aus strategischem Kalkül als Populisten firmieren. Der Vergleich der Konzeptionen zu deren Analyse (Populismus, Radikalismus, Semi-Extremismus sowie „harter“ und „weicher“ Extremismus) zeigt Gemeinsamkeiten wie Differenzen. Ungeachtet verschiedener Akzentuierungen im Einzelnen handelt es sich um normative Begriffe für abweichende, nicht dem sozialen und politischen Konsens entsprechende Randphänomene. Da jedoch im nationalen wie internationalen Kontext unterschiedliche Verständnisse von „normgerechtem“ Verhalten existieren, besteht in allen Fällen die Gefahr der Diskreditierung und Instrumentalisierung. Nur der Extremismusbegriff stellt auf das Verhältnis zur Demokratie ab. Er verfügt damit über ein eindeutiges und vor allem über *das* wichtigste Unterscheidungsmerkmal. Zudem besitzt lediglich er ein ausschließlich pejoratives Begriffsverständnis, während Radikalismus und Populismus zugleich als Selbstbezeichnungen Verwendung finden (Populismus als bürgernahe Politik; Radikalität im Sinne einer tiefgreifenden Problemlösung) Darum ist dem Terminus Extremismus gegenüber den Vorstellungen als „Extremismus-light-Varianten“ der Vorzug zu geben.

Zugleich bietet der Extremismusbegriff Analysepotenziale über die streng binäre Ratio des Ansatzes (entweder/oder) hinaus. Liegt die Schwäche der Vorstellung von einem Semi-Extremismus als eigenständiger Zwischenkategorie in der Verdopplung, nicht in der Auflösung der Abgrenzungsproblematik, kann die Verbindung der Polaritätslogik der Extremismustheorie mit der Skalierung extremistischer Massivität in dreifacher Hinsicht gewinnbringend sein: 1) mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit allgemein (ja/nein), 2) mit Blick auf das Ausmaß extremistischer Intensität (mehr/weniger) und 3) mit Blick auf den Typus der Systemablehnung (exklusiv/illiberal). Das mag für die Analyse manch doppelgesichtiger Phänomene keine einfache Aufgabe sein, doch ist die Befassung mit politischem Extremismus nach dem (vorläufigen?) Ende der *Zeit der Ideologien*⁴⁷ nicht nur komplizierter, sondern genau aus

46 Vgl. dazu Joachim Behnke/Nina Baur/Nathalie Behnke, *Empirische Methoden der Politikwissenschaft*, Paderborn 2006, S. 115-128.

47 So Karl Dietrich Bracher, *Zeit der Ideologien. Eine Geschichte politischen Denkens im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1982.

diesem Grund auch bedeutsamer geworden. Die Auseinandersetzung mit Bestrebungen im Spannungsfeld zur klaren Demokratie-Extremismus-Dichotomie gehört dazu.

Das normative Extremismuskonzept – Ein Vorschlag zur Rekonzeptualisierung und Messung

Von Tom Mannewitz

1. Differenzierte Kritik am Extremismusbegriff

Die Geschichte der normativen Extremismusforschung ist eine Geschichte ihrer fortlaufenden Kritik. Diese fällt mal eher politisch, mal eher analytisch motiviert aus: „Lösung des ‚Kalten Krieges‘“, „Kampfbegriff“, „Extremismus-Ideologie“, „Gleichsetzung des Ungleichen“, „Außenseiterkonzeption“ lauten die Schlagworte.¹ Zu den differenzierteren (wenngleich polemisch vorgetragenen) Einwänden zählt jener, der Extremismusbegriff sei ebenso „simpel wie oberflächlich“, entspreche dem „Wunsch nach einer möglichst eindeutigen kategorialen Differenz“.² Wenn – ungeachtet aller Graubereiche – der Unterschied zwischen Demokraten und Extremisten auf eine Dichotomie hinausläuft, geht diese Kritik zumindest nicht völlig ins Leere.

Ein weiterer Einwand lautet: „Wenn Extremismus als ein besonders charakteristisches Merkmal einer Gruppe von Parteien angesehen wird, würde man sich gerade davon handfeste Kriterien für die Unterscheidung von demokratischen und semi-, un- oder antidemokratischen Parteien erwarten. Tatsächlich ist das typenbildende Merkmal aber so weich, dass die Tür für subjektive Werturteile weit offen steht.“³ Die Beanstandung zielt auf den Umstand, bereits „die Negation zumindest einer Dimension, ohne die der demokratische Verfassungsstaat seinen Namen nicht verdiente“⁴, bilde das Kriterium für Extremismus. Gemeint ist die Ablehnung der abstrakten, mehrdeutigen Begriffe „Pluralismus“, „Gewaltenteilung“ und „Menschenrechte“⁵, wiewohl von der normativen Extremismusforschung immer wieder auch

1 Uwe Backes/Eckhard Jesse, Die „Extremismus-Formel“ – Zur Fundamentalkritik an einem historisch-politischen Konzept, in: dies. (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 13, Baden-Baden 2001, S. 13-29; Armin Pfahl-Traughber, Kritik der Kritik der Extremismus- und Totalitarismustheorie. Eine Auseinandersetzung mit den Einwänden von Christoph Butterwegge, in: ders. (Hrsg.), Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2009/2010, Brühl 2010, S. 61-86; ders., Die blinden Flecken in der Kritik an der Extremismustheorie. Eine Antwort auf Jonathan Riedl und Matthias Micus, in: Demokratie-Dialog 2/2018, S. 24-28.

2 Wolfgang Kraushaar, Der Begriff „Extremismus“ wird als Etikett missbraucht, in: Süddeutsche Zeitung vom 2. August 2017.

3 Richard Stöss, „Extremistische Parteien“ – Worin besteht der Erkenntnisgewinn, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 47/2008, S. 3-6.

4 Uwe Backes, Politische Extreme. Eine Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, Göttingen 2006, S. 243.

5 Vgl. Uwe Backes, Extremismus: Konzeptionen, Definitionsprobleme und Kritik, in: ders./Alexander Gallus/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 22, Baden-Baden 2010, S. 13-31, hier: S. 22; Uwe Backes/Eckhard Jesse, Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1993, S. 30-36.

leicht abweichende Kataloge vorgebracht wurden: etwa Menschenwürde, Demokratieprinzip und Rechtsstaatlichkeit⁶ oder „das Ethos menschlicher Fundamentalgleichheit, Menschen- und Bürgerrechte, der Konstitutionalismus mit dem Prinzip der Gewaltenteilung und dem Schutz der persönlichen Freiheitssphäre des einzelnen, rechtsstaatliche Vorgaben, das Mehrheitsprinzip verbunden mit einem Minderheitenschutz, ein Verständnis von Demokratie im Sinne der Konkurrenztheorie, ein politischer und gesellschaftlicher Pluralismus sowie das Repräsentativitätsprinzip“.⁷ Während der Rechtsextremismus mit allen Dimensionen kollidiere, sei der Linksextremismus vor allem mit dem Schutz der individuellen Freiheitsrechte über die Gewaltenkontrolle nicht vereinbar. Gleichwohl wird zur Definition der beiden Extremismusformen selten diese Unvereinbarkeit mit Kernbestandteilen konstitutioneller Demokratie, sondern das Verhältnis zur Gleichheit herangezogen: Rechtsextremismus negiere die Gleichheit aller Menschen, Linksextremismus verabsolutiere sie.⁸

Was den „Dritten im Bunde“, den Fundamentalismus, angeht, so entzieht er sich dieser eindimensionalen Links-Rechts-Dichotomie.⁹ Er spannt eine weitere Achse im extremistischen Spektrum auf. An ihren Enden stehen sich Ideologien gegenüber, die einerseits mit einer radikalen Diesseitigkeit die Religionsfeindschaft (Beispiel Stalinismus), andererseits mit einer religiösen Jenseitigkeit die Theokratie (Beispiel IS) repräsentieren.¹⁰

Nicht zuletzt besteht eine gewisse Spannung in dem Umstand, dass die normative Extremismusforschung sich dem aus einem generellen Anti-Extremismus erwachsenden Äquidistanzgebot (also der Ablehnung aller Extremismen ungeachtet ihrer ideologischen Motivation) verpflichtet fühlt, die politische Stoßrichtung dann aber über die Richtungsbegriffe gleichsam durch die Hintertür in die Subtypenbildung einfließt: Wenn die weltanschaulichen Hintergründe bei der Einordnung einzelner Extremismusformen keine Rolle spielen, warum dienen sie dann implizit als Unterscheidungsmerkmal?

Die drei genannten Einwände – Dichotomisierung, Abstraktion, Ideologiefixierung – laufen auf eine gewisse Missbrauchsanfälligkeit des Extremismusbegriffs hinaus. Dabei muss man nicht der Argumentation folgen, es handle sich um ein politisches Werkzeug aus der Zeit des Kalten Krieges, um von dem normativ aufgeladenen Gegensatzpaar „Extremismus“ und „Demokratie“ auf eine gewisse Vulnerabili-

6 Vgl. Carmen Everts, Politischer Extremismus. Theorie und Analyse am Beispiel der Parteien REP und PDS, Berlin 2000, S. 146-200.

7 Armin Pfahl-Traughber, Der Extremismusbegriff in der politikwissenschaftlichen Diskussion – Definitionen, Kritik, Alternativen, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 4, Bonn 1992, S. 67-86, hier: S. 70.

8 Siehe Norberto Bobbio, Rechts und links. Gründe und Bedeutung einer politischen Unterscheidung, Berlin 1994.

9 Vgl. Uwe Backes/Eckhard Jesse, Islamismus – Djihadismus – Totalitarismus – Extremismus, in: dies. (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 14, Baden-Baden 2002, S. 13-26, hier: S. 20-26; Tom Thieme, Jenseits politischer Richtungsbegriffe? – Extremismus zwischen Fundamentalismus, Rechts- und Linksextremismus, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse (Hrsg.), Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 17, Baden-Baden 2005, S. 53-72, hier: S. 57.

10 Vgl. Backes (FN 4), S. 245 f.

tät für Freund-Feind-Dynamiken zu gelangen.¹¹ Ziel des Beitrages ist es, die genannten Monita am Extremismusbegriff aufzugreifen, die Unterschiede zwischen Demokratie und Extremismus analytisch aufzubrechen, das „typenbildende Merkmal“ durch die Hinzunahme von Indikatoren zu konkretisieren und den Extremismusbegriff zu quantifizieren. „Die quantitative Analyse schließt [...] das Erkenntnisinteresse der qualitativen Analyse mit ein, gelangt aber zu differenzierteren Befunden, indem sie auch Auskunft darüber gibt, inwieweit ein Untersuchungsobjekt über extremistische Eigenschaften verfügt. Daher ist die quantitative der qualitativen Analyse vorzuziehen“.¹²

Der Vorschlag orientiert sich nicht an der Trias „Pluralismus – Gewaltenkontrolle – Menschenrechte“, sondern sucht den Brückenschlag zu den analytischen Kategorien der Autokratie-/Regime-/Transitionsforschung. Zugleich bezieht er sich auf die Negativdefinition von politischem Extremismus (Frontstellung gegen den demokratischen Verfassungsstaat). Zunächst sollen methodische Anforderungen formuliert und mit substantiellen Ansprüchen an eine Extremismustypologie kombiniert werden. Die beiden wichtigsten sind 1) die terminologische Anschlussfähigkeit zu den genannten Forschungszweigen und 2) die Gefahreinschätzung. Es geht dabei weniger um eine Risikobewertung¹³ als um eine Identifikation der Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates, die sich politischen Angriffen durch Extremisten ausgesetzt sehen. Dem schließt sich die Re-Typologisierung an. Sie sucht einen früheren Vorschlag des Autors zu präzisieren.¹⁴ Die dortige Kritik der „Standardtypologie“ im Lichte der auch hier aufgeführten Kriterien bleibt an dieser Stelle aus.

2. Methodische Anforderungen an eine Extremismustypologie

Eine Typologie ist „ein Gefüge von geordnet aufeinander bezogenen Typen und ein Typus seinerseits ein ‚Oberbegriff‘, dessen Intension durch eine Kombination bestimmter Werte verschiedener Variablen angegeben wird“.¹⁵ Sie dient, weil sie eine

11 Vgl. Eckhard Jesse, Fundamentalkritik an der Konzeption der streitbaren Demokratie und am Extremismusbegriff – Auseinandersetzung mit differenzierter und plumper Kritik, in: Gerhard Hirscher/ders. (Hrsg.), *Extremismus in Deutschland. Schwerpunkte, Perspektiven, Vergleich*, Baden-Baden 2013, S. 505-526, hier: S. 515.

12 Richard Stöss, Zum „differenzierten Extremismusbegriff“ von Eckhard Jesse, in: Alexander Gallus/Thomas Schubert/Tom Thieme (Hrsg.), *Deutsche Kontroversen. Festschrift für Eckhard Jesse*, Baden-Baden 2013, S. 169-183, hier: S. 183.

13 Siehe hierzu Tom Thieme, Extremistisches Gefahrenpotenzial – Untersuchungsgegenstand, Messung und Fallbeispiele, in: Eckhard Jesse (Hrsg.), *Wie gefährlich ist Extremismus? Gefahren durch Extremismus, Gefahren im Umgang mit Extremismus*, ZPol Sonderband 2015 I, Baden-Baden 2015, S. 37-59.

14 Siehe Tom Mannewitz, Jenseits von „Islamismus“, „Links-“ und „Rechtsextremismus“ – eine gefahrenorientierte Extremismustypologie, in: Jesse (FN 13), S. 61-88.

15 Werner J. Patzelt, *Sozialwissenschaftliche Forschungslogik. Einführung*, München 1986, S. 155.

Entscheidung über relevante (und darum einzubeziehende) und nebensächliche (und darum auszuspärende) Merkmale einschließt, der Komplexitätsreduktion und:

- kann auf einem oder mehreren Typologisierungsmerkmalen beruhen¹⁶,
- lässt Überschneidungen bei den Zuordnungen zu¹⁷,
- erlaubt – anders als Klassifikationen¹⁸ – die Bildung von Misch- bzw. Hybridtypen, die Charakteristika dieser und jener Grundtypen aufweisen¹⁹,
- folgt dem Prinzip interner Homogenität und externer Heterogenität (die Fälle eines Typs sollten einander ähnlich, solche verschiedenen Typs sollten einander unähnlich mit Blick auf die berücksichtigten Merkmale sein)²⁰,
- fußt auf dem systematischen Gebrauch derselben Vergleichskriterien, weil die Typologie sonst ihren ordnenden Zweck verspielt²¹,
- sollte eine gewisse empirische Relevanz entfalten,²² sodass kein Fall „unsortiert“ bleibt.

3. Substantielle Anforderungen an eine Extremismustypologie

Wenn das normative Extremismuskonzept der Kritik der Vereinfachung, der Interpretationsoffenheit und der Ideologiefixierung aus dem Weg gehen und sogleich Möglichkeiten der Gefahreinschätzung aufzeigen soll, bietet die Autokratie-/Transitions-/Regimeforschung hierfür passende Topoi. Alle drei haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um Regime jenseits der (konstitutionellen) Demokratie zu klassifizieren. Da Autokratien der Zielpunkt extremistischer Bewegungen sind, ergeben sich natürliche Schnittmengen. Geeignete, der Regimeforschung entlehnte Kriterien für eine Extremismustypologie könnten sein: Herrschaftslegitimation, -zugang, -monopol, -struktur, -träger, -anspruch, -ausübung, -reichweite, -intensität und -weise.²³ Die größte Hürde besteht darin, dass sich Forscher – anders als bei einer Regimeeinordnung – bei einem Urteil über extremisti-

16 Vgl. David Collier/Jody Laporte/Jason Seawright, *Typologies: Forming Concepts and Creating Categorical Variables*, in: Janet M. Box-Steffensmeier/Henry Brady/David Collier (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Political Methodology*, Oxford 2008, S. 152-173, hier: S. 153.

17 Vgl. Patzelt (FN 15), S. 156.

18 Vgl. Giovanni Sartori, *Concept Misformation in Comparative Politics*, in: *American Political Science Review* 64 (1970), S. 1033-1053, hier: S. 1039.

19 Vgl. Hans-Joachim Lauth/Gert Pickel/Susanne Pickel, *Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft. Eine Einführung*, Wiesbaden 2009, S. 55.

20 Vgl. Sartori (FN 18); ders., *Comparing and Miscomparing*, in: *Journal of Theoretical Politics* 3 (1991), S. 243-257.

21 Vgl. Hans-Joachim Lauth, *Typologien in der vergleichenden Politikwissenschaft. Überlegungen zum Korrespondenzproblem*, in: Susanne Pickel/Gert Pickel/ders./Detlef Jahn (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*, Wiesbaden 2009, S. 153-172, hier: S. 157.

22 Vgl. Lauth/Pickel/Pickel (FN 19), S. 46.

23 Vgl. Uwe Backes, *Geschichtspolitik als Kernelement der Herrschaftslegitimation autokratischer Systeme*, in: *Totalitarismus und Demokratie* 6 (2009), S. 271-292, hier: S. 274 f.; Wolf-

sche Phänomene nicht auf eine deskriptive Analyse beschränken können, sondern antizipieren müssen, was vermutlich passieren wird, wenn eine bestimmte Vereinigung die politische Macht erlangt.²⁴

Von der Forderung nach Kompatibilität mit der Autokratieforschung nicht zu trennen ist das folgende Kriterium: Die Extremismustypologie soll nicht allein die Gefahr eines vollständigen Systemwandels (von konstitutioneller Demokratie zu Autokratie) erfassen, sondern auch die Gefahr jener systemischen Realtypen, die mit den jüngeren Transformationen im Osten Europas, in Asien und Lateinamerika an Relevanz gewinnen. Das soll die Identifikation solcher Formationen ermöglichen, die „nur“ mit einzelnen demokratisch-konstitutionellen Elementen brechen, folglich den von der Forschung als „Grauzone“ bezeichneten Raum zwischen den (eher) freien und (eher) unfreien Systemen besetzen.²⁵ Dieses Kriterium greift Hand in Hand mit der methodischen Forderung nach der vollständigen Erfassung extremistischer Gefahren, stellt doch schon ein einzelner Defekt²⁶ (bzw. die Hybridisierung²⁷) eine signifikante Veränderung im Systemtyp dar, nicht erst ein vollständig abgeschlossener Systemwandel. Technisch umsetzen lassen sich derartige Unterteilungen mithilfe von Subtypen.

gang Merkel, Systemtransformation. Eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung, Wiesbaden 2010, S. 22.

- 24 Vgl. Richard J. Heuer Jr./Randolph H. Pherson, *Structured Analytic Techniques for Intelligence Analysis*, Los Angeles u. a. 2015, S. 4.
- 25 Ausgezeichnete Überblicke über die Vielzahl an Typologisierungsversuchen finden sich bei Holger Albrecht/Rolf Frankenberger (Hrsg.), *Autoritarismus Reloaded. Neuere Ansätze und Erkenntnisse der Autokratieforschung*, Baden-Baden 2010; Petra Bendel/Aurel Croissant/Friedbert W. Rüb (Hrsg.), *Zwischen Demokratie und Diktatur. Zur Konzeption und Empirie demokratischer Grauzonen*, Opladen 2002; Steffen Kailitz, *Stand und Perspektiven der Autokratieforschung*, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 19 (2009), S. 437-488; ders./Patrick Köllner (Hrsg.), *Autokratien im Vergleich (PVS-Sonderheft 47)*, Baden-Baden 2013.
- 26 Gemeint sind damit verminderte Subtypen der Demokratie, die nicht jedes Merkmal des Grundtypus aufweisen. Vgl. David Collier/Steven Levitsky, *Democracy with Adjectives. Conceptual Innovation in Comparative Research*, in: *World Politics* 49 (1997), H. 3, S. 430-451; Wolfgang Merkel/Hans-Jürgen Puhle/Aurel Croissant/Claudia Eicher/Peter Thiery, *Defekte Demokratie*, Bd. 1: Theorie, Opladen 2003; Wolfgang Merkel/Hans-Jürgen Puhle/Aurel Croissant/Peter Thiery, *Defekte Demokratie*, Bd. 2: Regionalanalysen, Wiesbaden 2006; Guillermo O'Donnell, *Delegative Democracy*, in: *Journal of Democracy* 5 (1994), S. 55-69; Fareed Zakaria, *The Future of Freedom. Illiberal Democracy at Home and Abroad*, New York 2003.
- 27 Anders als verminderte Subtypen setzen hybride Regime ein typologisches Gegenüber zur Demokratie voraus: die Autokratie. Hybride Regime seien auf dem Kontinuum zwischen beiden Polen angesiedelt, da sie Merkmale beider Grundtypen teilen. Vgl. Matthijs Bogaards, *How to Classify Hybrid Regimes? Defective Democracy and Electoral Authoritarianism*, in: *Democratization* 16 (2009), S. 399-423; Larry Diamond, *Thinking About Hybrid Regimes*, in: *Journal of Democracy* 13 (2002), S. 21-35; Terry Lynn Karl, *The Hybrid Regimes of Central America*, in: *Journal of Democracy* 6 (1995), S. 72-86; Steven Levitsky/Lucan A. Way, *Competitive Authoritarianism: Hybrid Regimes after the Cold War*, Cambridge 2010. Lauth (FN 21), S. 165-168, reformuliert den Gedanken verminderter Subtypen. Als solche gelten demnach Fälle, die zwar alle Definitionsmerkmale aufweisen, einzelne aber nur zu einem gewissen Grad, als hybride Typen wiederum gelten Fälle, die Definitionsmerkmale verschiedener Grundtypen verbinden.

Gleichwohl muss die Typologie dem kategorischen Unterschied zwischen Befürwortung und Ablehnung konstitutioneller Demokratie Rechnung tragen. Die Annahme eines Kontinuums bzw. einer „Grauzone“ zwischen konstitutioneller Demokratie und Extremismus²⁸, die einer graduellen Messung vorausgeht, führt in die Irre: Mit einer graduellen Realitätsannahme²⁹ stellt sich nicht allein das Problem der Schwellenwerte für das Gesamtkonzept.³⁰ Vielmehr lassen sich Regimeunterschiede aufgrund der Mehrdimensionalität des zugrunde liegenden Konzepts nicht auf ein „Mehr“ oder „Weniger“ bringen. Das würde eine befriedigende Antwort auf die Frage „Mehr oder weniger *wovon?*“ bedingen. Dann und nur dann, wenn *jede* der Dimensionen, die den Regimebegriff konstituieren, ebenfalls komparativer oder metrischer Natur wäre *und* sich zugleich alle Dimensionen proportional zueinander verhielten, ließe sich von einem Kontinuum politischer Regime sprechen. Schon wenn zwei Merkmale einander zuwiderlaufen, bricht die Vorstellung eines Regimekontinuums in sich zusammen.³¹

Konstitutionelle Demokratie und Extremismus sind *auf systemischer Ebene* keine polaren Extremtypen³², sondern bündige Labels für bestimmte (angestrebte) Konfigurationen politischer Institutionen, selbst wenn die von ihnen verfochtenen Werte die Vorstellung eines Gegensatzes stützen (etwa: individuelle Freiheit versus Unfreiheit). Das schließt unterschiedliche Intensitäten, mit denen bestimmte metrische oder ordinale Unterdimensionen präsent sind, keineswegs aus – nur sind sie nicht ohne Weiteres auf die Konzeptebene übertragbar.

Zur Unterscheidung zwischen konstitutionell-demokratischen und extremistischen Erscheinungen sowie zur Unterscheidung extremistischer Subtypen kommen Kriterien auf unterschiedlichem Abstraktionsniveau infrage. Die aus der Regimeforschung bekanntesten sind Werte (etwa Sicherheit, Freiheit und Gleichheit), Prinzipien (etwa Partizipation und Wettbewerb), Institutionen (z. B. freie und faire Wahlen) und Rechte (etwa Meinungsfreiheit und das Eigentumsrecht).³³ Werte – Konzeptionen des Wünschenswerten³⁴ – eignen sich nicht so recht zur Analyse, da sie konträre Interpretationen zulassen. „Freiheit und Gleichheit“ etwa könnte die Maxime einer „Vorzeigedemokratie“ und einer totalitären Diktatur sein. Gleiches gilt für Prinzipien (im Sinne normativer Gesetzmäßigkeiten): Aufgrund ihres Abstraktionsgrades lassen sie sich unterschiedlich auslegen. Für das Gegenteil stehen rechtlich verbrieft-

28 Vgl. etwa Merkel (FN 23), S. 25; Hans-Joachim Lauth/Gert Pickel/Susanne Pickel, Vergleich politischer Systeme, Paderborn 2014, S. 159.

29 Vgl. Lauth (FN 21), S. 156.

30 Vgl. B. Guy Peters, Comparative Politics. Theory and Methods, New York 1998, S. 96; Sartori (FN 20), S. 248 f.

31 Für eine alternative Argumentation gegen die Vorstellung eines Regimekontinuums vgl. Kevin Köhler/Jana Warkotsch, Konzeptualisierungsstrategien, Regimetypologien und das Problem des Kontinuums, in: Albrecht/Frankenberger (FN 25), S. 61-78.

32 Vgl. Lauth/Pickel/Pickel (FN 19), S. 48 f.

33 Siehe Robert A. Dahl, Polyarchy. Participation and Opposition, New Haven/London 1971.

34 Vgl. Clyde Kluckhohn, Values and Value Orientations in the Theory of Action, in: Talcott Parsons/Edward A. Shils (Hrsg.), Toward a General Theory of Action, New York 1951, S. 388-433, hier: S. 395.

te Freiheiten. Sie sind einerseits häufig kontextbezogen und insofern für den internationalen Vergleich nur bedingt geeignet, andererseits bleiben informelle Rechte, vor allem informelle Rechtsverletzungen und Rechtsbeugung außer Acht. Einen Mittelweg schlagen Institutionen ein – „sanktionsbewährte Regeln“³⁵: Sie lassen sich nicht beliebig interpretieren und erfassen formelle Normensysteme (etwa Verfassungen, Gesetze) ebenso wie informelle, nicht kodifizierte Regeln (etwa Gewohnheitsrecht, Patronage und Klientelismus). Die Typologisierungskriterien sollten darum institutioneller Art sein.

4. Typen des politischen (Semi-)Extremismus

Die konstitutionelle Demokratie und die Autokratie sind nicht die beiden einzigen denkbaren Formen politischer Regime. Die Anzahl theoretisch möglicher Regimetypen hängt vielmehr von der Anzahl der von einer Typologie berücksichtigten Herrschaftsmerkmale und potentiellen Ausprägungen ab. Einige Kriterien hat die empirische Forschung häufiger aufgegriffen³⁶, andere seltener; einige Merkmalskombinationen sind logisch möglich, aber empirisch nie aufgetreten; andere wiederum schließen einander funktionslogisch aus. Dass das Gros der Subtypenbildung auf die Autokratieforschung entfällt, hängt mit der Heterogenität des zugrunde liegenden Systemtyps zusammen.³⁷

Autokratien sind durch die Konzentration der politischen Gewalten in einem Herrschaftszentrum – einer Partei, einer Einzelperson, einer Militärjunta, einer Dynastie – charakterisiert. Ihr Definitionskriterium ist eine bestimmte *Herrschaftsstruktur*, die Art und Weise, in der das zentrale politische Entscheidungssystem organisiert ist.³⁸ Es gibt demnach etwa auch oligarchische und monarchische Verfassungsstaaten.

Kennzeichnend für den demokratischen Verfassungsstaat wiederum sind eine effektiv gewaltenkontrollierende *Herrschaftsstruktur* einerseits, ein offener *Herrschaftszugang* andererseits. Trägt dieser über institutionalisierte Wahlen dem Prinzip

35 Hans-Joachim Lauth, Analytische Konzeption für den Vergleich politischer Systeme, in: Ders. (Hrsg.), Politische Systeme im Vergleich. Formale und informelle Institutionen im politischen Prozess, München 2014, S. 3-50, hier: S. 15.

36 Dazu gehören etwa Typologien entsprechend der Herrschaftsträger, dem -zugang und der -legitimation. Vgl. Barbara Geddes, What Do We Know about Democratization after Twenty Years?, in: Annual Review of Political Science 2 (1999), S. 115-144; Axel Hadenius/Jan Teorell, Pathways from Authoritarianism, in: Journal of Democracy 18 (2007), S. 143-156; Amos Perlmutter, Modern Authoritarianism: A Comparative Institutional Analysis, New Haven 1981; Armin Pfahl-Traughber, Staatsformen im 20. Jahrhundert. I: Diktatorische Systeme, in: Alexander Gallus/Eckhard Jesse (Hrsg.), Staatsformen. Von der Antike bis zur Gegenwart, Bonn 2007, S. 223-280.

37 Vgl. Kailitz (FN 25), S. 446.

38 Vgl. Uwe Backes, Vier Grundtypen der Autokratie und ihre Legitimierungsstrategien, in: Kailitz/Köllner (FN 25), S. 158 f.; Karl Loewenstein, Verfassungslehre, Tübingen 2000.

der konkurrierenden Willensbildung in modernen Flächenstaaten Rechnung³⁹, soll jene den Schutz individueller Freiheitsrechte gegenüber dem Staat gewährleisten.⁴⁰ Wer folglich Autokratie und konstitutionelle Demokratie einander gegenüberstellt, bedient sich eines schiefen Vergleichs, da hier zwei Definitionskriterien zum Tragen kommen, dort nur eines.

Die unzureichende terminologische Trennung beider Dimensionen mag einen Hinweis darauf geben, warum die Debatte um ein Kontinuum zwischen (konstitutioneller) Demokratie und Autokratie, um deren Gegensätzlichkeit und um graduelle Unterschiede so unbefriedigend verläuft: Während die Autokratie tatsächlich das ausschließende Gegenüber (*tertium non datur*) des Verfassungsstaates ist und beide gemeinsam alle möglichen Herrschaftsstrukturen (mit Chancen auf Subtypenbildung⁴¹) vollständig erfassen, hat die Demokratie nicht nur eine, sondern mehrere Alternativen. Was diese eint, ist ihr geschlossener Herrschaftszugang, der es den Regierten nicht ohne Weiteres erlaubt, die Regierenden selbst zu bestimmen oder einer der ihren zu werden – etwa weil diese ihre Macht vererben, über Gewalteinsatz und -androhung aufrechterhalten oder neue Herrschaftsträger selbst bestimmen (Selbstergänzung).⁴² All diese Modi versperren der allgemeinen Öffentlichkeit den Zugang zur Herrschaft – anders als demokratische Wahlen. In der Grauzone zwischen Regimen mit offenem und geschlossenem Herrschaftszugang ruhen solche, bei denen Freiheit und/oder Gleichheit der Wahlen eingeschränkt ist – wie etwa in der Republik Venedig, das mit seinem gleichen aktiven, aber ungleichen passiven Wahlrecht (Ämterzugang hatten nur die städtischen Patrizier) ein hohes Maß an Kompetitivität und damit einen eher offenen Herrschaftszugang aufwies.

Gleichwohl sind Wahlen auch in Systemen mit geschlossenem Herrschaftszugang möglich. Nur erfüllen sie dort, da sie dem Anspruch der Kompetitivität selten genügen, meist andere Funktionen (Legitimation der Regierenden, Kommunikation zwischen Regierenden und Regierten, Konfliktlösung innerhalb der politischen Elite).⁴³ Bei einer Einordnung ist entscheidend, wer dank der (geltenden oder eben nicht geltenden) Wahlprinzipien über die Führungsauslese bestimmt: die Herrschenden oder die Allgemeinheit?

39 Vgl. Manfred G. Hättich, *Demokratie als Herrschaftsordnung*, Wiesbaden 1967, S. 105-107.

40 Vgl. Birgit Enzmann, *Der Demokratische Verfassungsstaat. Entstehung, Elemente, Herausforderungen*, Wiesbaden 2012, S. 56-71; Hans-Joachim Lauth, *Demokratie und Demokratiemessung. Eine konzeptionelle Grundlegung für den interkulturellen Vergleich*, Wiesbaden 2004, S. 77 f.; Winfried Steffani, *Gewaltenteilung und Parteien im Wandel*, Opladen/Wiesbaden 1997.

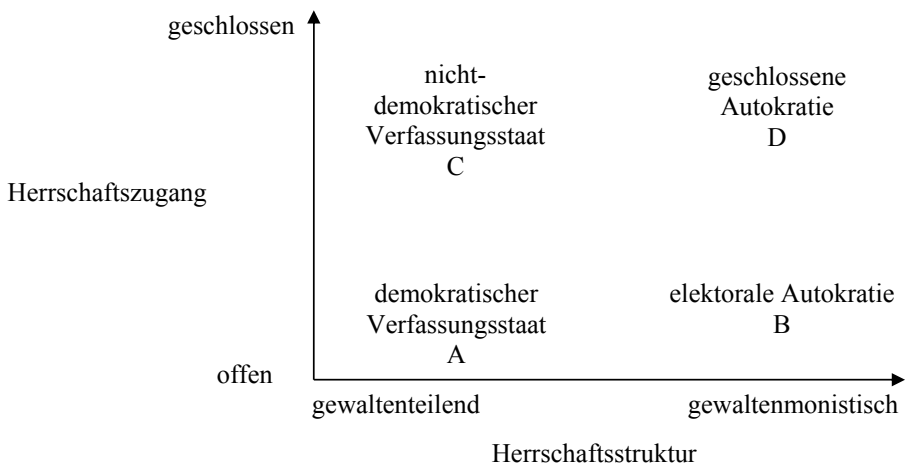
41 So ließe sich danach fragen, welche der drei Gewalten keiner/geringer Kontrolle unterliegt oder gänzlich bedeutungslos ist.

42 Vgl. Hadenius/Teorell (FN 36), dies., *Authoritarian Regimes: Stability, Change, and Pathways to Democracy*, Kellogg Institute Publications, Notre Dame 2006.

43 Vgl. Andreas Schedler, *The Logic of Electoral Authoritarianism*, in: ders. (Hrsg.), *Electoral Authoritarianism. The Dynamics of Unfree Competition*, Boulder 2006, S. 1-23; Steven Levitsky/Lucan A. Way, *The Rise of Competitive Authoritarianism*, in: *Journal of Democracy* 13 (2002), S. 51-65.

Wie lässt sich der Bogen von dieser Herrschaftstypologie zum politischen Extremismus schlagen? Extremismus soll als Sammelbegriff für politische Strömungen dienen, deren politische Ziele sich ohne einen gewaltenmonistischen Herrschaftszugang (B und D in Abb. 1) oder einen geschlossenen Herrschaftszugang (C und D in Abb. 1) nicht verwirklichen lassen. Da beide Merkmale einander ersetzen können, ohne dass dies an der extremismustheoretischen Einschätzung etwas ändern würde, lässt sich Extremismus bereits auf dieser Ebene typologisch unterscheiden: in einen antidemokratischen, einen antikonstitutionellen und einen antidemokratisch-antikonstitutionellen Extremismus (family resemblance concept) – soweit nichts Neues.

Abbildung 1: Regimetypologie nach Herrschaftszugang und -struktur



Quelle: eigene Darstellung.

Ergebnis des Machtantritts von Extremisten muss nicht eine Autokratie, sondern kann auch eine „Nicht-Demokratie“⁴⁴ sein. Extremist ist, wer entweder den Zugang zur Macht durch Erbfolge, physische Gewalt, Selbstergänzung oder Wahlmanipulationen steuern oder die wechselseitige Kontrolle der staatlichen Gewalten aufweichen will – etwa durch die Schaffung materieller und politischer Abhängigkeitsverhältnisse oder durch die Konzentration politischer Gewalten in einem Akt der Usurpation.

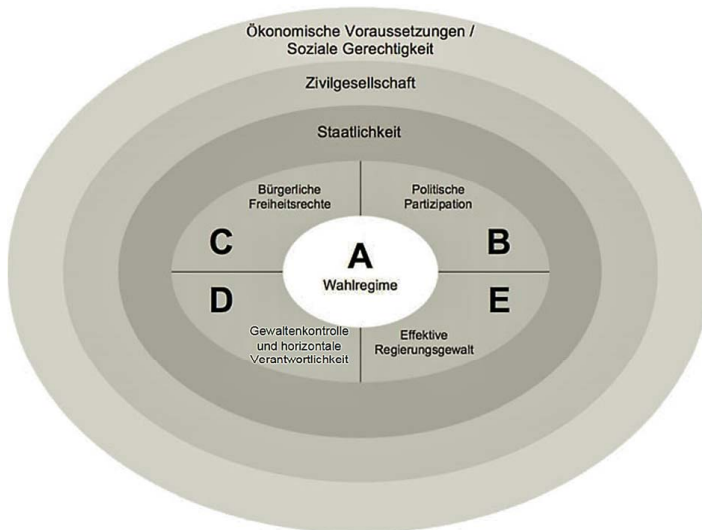
Was sodann extremistische Subtypen angeht, so lässt sich auf die Autokratie-/Transformations-/Regimeforschung zurückgreifen: Wolfgang Merkel hat vor geraumer Zeit ein mittleres Demokratiemodell vorgestellt.⁴⁵ Aufgrund der Einbettung der von ihm als zentral erachteten Wahlen in interne Teilregime, die deren „normativen

⁴⁴ Kailitz (FN 25), S. 457.

⁴⁵ Siehe Wolfgang Merkel, *Embedded and Defective Democracies*, in: *Democratization* 11 (2004), H. 5, S. 33-58; ders. (FN 23); Merkel/Puhle/Croissant/Eicher/Thiery (FN 26).

und funktionalen Bestand sichern⁴⁶, und in externe Teilregime, die Bestandsvoraussetzungen und somit eine gewisse Stabilitätsreserve in Krisenmomenten bereitstellen, ist das von ihm favorisierte Modell unter dem Namen „embedded democracy“ vielfach in die empirische Forschung eingegangen. Demokratie ist demnach in vier interne (bürgerliche Freiheitsrechte, politische Partizipationsrechte, Gewaltenkontrolle und horizontale Verantwortlichkeit, effektive Regierungsgewalt) und in drei externe Teilregime (Staatlichkeit, Zivilgesellschaft, ökonomische Voraussetzungen/soziale Gerechtigkeit) eingebettet (Abb. 2).

Abbildung 2: Das Embedded-Democracy-Modell nach Merkel



Quelle: Wolfgang Merkel, Die Herausforderungen der Demokratie, in: Ders. (Hrsg.), Demokratie und Krise. Zum schwierigen Verhältnis von Theorie und Empirie, Wiesbaden 2015, S. 7-44, hier: S. 15.

Damit das Modell politische Extremismen typologisch erfassen kann, sind einige Anpassungen erforderlich. Zunächst sind im Sinne des Sparsamkeitsprinzips die externen Teilregime vom Konzept der „embedded democracy“ zu lösen: Wer politische Bestrebungen mit dem Label „Extremismus“ versieht, die der Intention nach oder in ihrer Wirkung die ökonomischen Rahmenbedingungen von Demokratie oder die soziale Gerechtigkeit beeinträchtigen, öffnet politischer Instrumentalisierung Tür und Tor. Dasselbe gilt für eine vitale Zivilgesellschaft – sie mag die in einer Demokratie institutionalisierten Schutzmechanismen des Individuums unterstützen, demokratieförderliches Sozialkapital generieren und ein Akteur politischer Kontrolle sein. Damit ist sie jedoch konzeptionell von Demokratie verschieden, bietet ihr „lediglich“

46 Merkel (FN 23), S. 30.

förderliche Umweltbedingungen. Dasselbe gilt für Staatlichkeit, die zwar eine Voraussetzung für Demokratie ist, aber keine konzeptionelle Einheit mit ihr bildet: „Without the existence of a state, there cannot be a consolidated modern democratic regime“.⁴⁷

Im Mittelpunkt der „eingebetteten Demokratie“ stehen nach Merkel demokratische Wahlen. Die anderen vier internen Teilregime haben die Aufgabe, diese funktional und normativ zu stützen. Dazu zählen auch Gewaltenteilung und horizontale Verantwortlichkeit. Nun stehen beim Konzept des demokratischen Verfassungsstaates jedoch beide Elemente gleichberechtigt nebeneinander: konkurrierende Willensbildung durch demokratische Wahlen einerseits, Schutz individueller Freiheitsrechte durch „horizontal accountability“ andererseits. Die konzeptionelle Ebenbürtigkeit beruht auf der Idee, dass Gewaltenteilung nicht nur einen instrumentellen Zweck für demokratische Wahlen besitzt, sondern auch in eigenständiger Weise der Freiheit des Einzelnen dient. Historische Verfassungsstaaten ohne demokratische Wahlen (etwa die Römische Republik, Großbritannien im 18. Jahrhundert) veranschaulichen dies. Darum sollte Gewaltenteilung – gleichberechtigt neben demokratischen Wahlen – als eigenes Kernregime im demokratischen Verfassungsstaat begriffen werden. Bemerkenswerterweise ist Merkel hier nicht ganz konsequent, wenn er Dahls Polyarchiemodell entgegenhält, „dass es die für die Demokratie lebenswichtigen Garantiedimensionen der horizontalen Gewaltenkontrolle und des Rechtsstaates konzeptionell ausklammert“⁴⁸, er selbst aber dem einen nur eine instrumentelle Funktion für die Demokratie zubilligt, das andere unter eines der anderen Teilregime subsumiert – nämlich unter die bürgerlichen Rechte. Die dort genannten individuellen Schutzrechte gegen staatliche und private Akteure, die Gleichbehandlung vor dem Gesetz sowie der freie und gleiche Zugang zu den Gerichten sind bedeutsame Aspekte formaler und materieller Rechtsstaatlichkeit. Diese erschöpft sich allerdings nicht darin. Aufgrund der Komplexität scheint es sinnvoll, beides zu trennen und auszudifferenzieren: materielle Rechtsstaatlichkeit bzw. bürgerliche Freiheitsrechte einerseits, formale Rechtsstaatlichkeit andererseits. Damit verbunden ist die Verallgemeinerung der Kategorie der Bürger- in die Kategorie der Grundrechte. Voll entwickelte konstitutionelle Demokratien zeichnen sich nicht nur durch die Gewährung bürgerlicher Abwehrrechte gegenüber dem Staat, sondern auch durch die Garantie zentraler Grundrechte aus, die jedem unabhängig von seiner Staatsbürgerschaft zustehen – etwa die Gleichheit vor dem Gesetz.

Das fünfte von Merkel benannte Teilregime kreist um die effektive Regierungsgewalt. Damit soll sichergestellt werden, dass es im politischen System keine nicht-gewählten (und insofern der demokratischen Verantwortlichkeit entzogenen) Akteure gibt, die nennenswerte politische Verfügungsgewalt auf dem Staatsgebiet besitzen – Militärs, Mafiaclans, Milizen oder Guerillas etwa. Derartigen Vetomächten dürfen

47 Juan J. Linz/Alfred Stepan, *Problems of Democratic Transition and Consolidation: Southern Europe, South America and Post-Communist Europe*, Baltimore 1996, S. 7.

48 Merkel (FN 23), S. 30.

also keine politischen Domänen vorbehalten sein (Enklavendemokratie). Im Kern geht es darum, dass diejenigen, die gewählt werden, auch diejenigen sind, die politische Macht ausüben – und umgekehrt. Kurzum: Wahlen müssen „democratically meaningful“⁴⁹ sein. Wie soll jedoch ein politisches System aussehen, in dem „auf der konstitutionellen Grundlage rechtsstaatlicher Prinzipien demokratisch regiert wird“⁵⁰, ohne dass die Gewählten auch die Machthaber sind? Vor diesem Hintergrund dient es der Sparsamkeit, das fünfte Teilregime in das Wahlregime zu integrieren.

Zugleich übersieht das Modell eine zentrale institutionelle Vorkehrung zum Freiheitsschutz (und damit ein relevantes Teilregime): die Verfassungsgerichtsbarkeit.⁵¹ Sie soll die Verfassung – nicht ein bestimmtes Verfassungsdokument – vor übergriffigen legislativen Akten schützen. Sie bindet nicht nur die Gesetzgebung an die Verfassung, legt nicht nur ein Gesetz höheren Ranges aus und leitet daraus Entscheidungen für konkrete Streitfälle ab. Vielmehr ist sie aufgrund des allgemeinen Charakters von teils jahrhundertealten Verfassungen auch gezwungen, deren Inhalt zu präzisieren und zu modernisieren. „Verfassungsauslegung ist [...] ein Prozess der fortlaufenden Konkretisierung konkretisierungsbedürftiger Normen“.⁵² Dies eröffnet der Verfassungsgerichtsbarkeit einen Interpretationsspielraum, der es erlaubt, sie als eine vierte, eine verfassungsgebende Gewalt zu begreifen. Sie gibt den anderen drei Gewalten ihren Bewegungsradius vor. Darum verdient sie ein eigenes Teilregime in der konstitutionellen Demokratie.

Das modifizierte Embedded-Democracy-Modell (Abb. 3) eignet sich für die Subtypenbildung bei politischem Extremismus: Nach der „Gretchenfrage“ (Wird ein geschlossener Herrschaftszugang oder eine monistische Herrschaftsstruktur angestrebt?) ist zu ermitteln, ob weitere Teilregime, die der individuellen Freiheit wie der konkurrierenden Willensbildung dienen, abgelehnt werden. Damit ergeben sich je vier Subtypen für den antidemokratischen, den antikonstitutionellen und den antidemokratisch-antikonstitutionellen Extremismus.

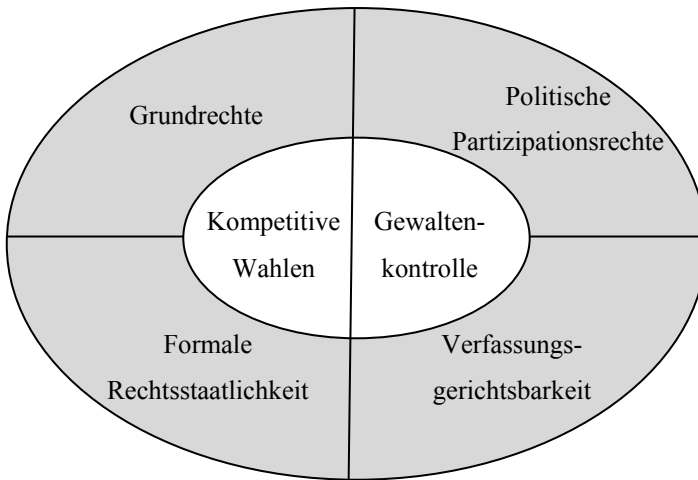
49 David Beetham, Key Principles and Indices for a Democratic Audit, in: ders. (Hrsg.), *Defining and Measuring Democracy*, London u. a. 1994, S. 25-43, hier: S. 30.

50 Merkel (FN 23), S. 31.

51 Siehe Enzmann (FN 40); Peter Graf Kielmansegg, *Die Grammatik der Freiheit. Acht Versuche über den demokratischen Verfassungsstaat*, Baden-Baden 2013.

52 Kielmansegg (FN 51), S. 154.

Abbildung 3: Das modifizierte Embedded-Democracy-Modell



Quelle: eigene Darstellung.

Wie sind jene Bewegungen oder Parteien zu beurteilen, die zwar mit einem (oder mehreren) der vier „flankierenden“ Teilregime hadern, nicht aber mit kompetitiven Wahlen bzw. „checks und balances“? Aus einer gefahrenorientierten Perspektive dürften gerade sie interessant sein. Die anvisierten Systemtypen bezeichnet die Wissenschaft seit geraumer Zeit als „Demokratien mit Adjektiven“⁵³, genauer: als „defekte Demokratien“⁵⁴. Entsprechende Einstellungsmuster lassen auf „[Constitutional] Democrats with Adjectives“⁵⁵ schließen. Aufgrund der fehlenden Antihaltung gegenüber kompetitiven Wahlen und effektiver Gewaltenteilung ist der Extremismusbegriff hier unpassend. Wegen des Angriffs auf die anderen vier Teilregime ist das Label „konstitutionelle Demokraten“ allerdings gleichfalls irreführend. Vielleicht wäre das Label „Demokraten mit Adjektiven“ oder „Semi-Extremismus“ geeignet?

Ein Hexagramm bietet die Möglichkeit, extremistische und semi-extremistische Phänomene nach den von ihnen negierten Teilregimen grafisch zu unterscheiden (Abb. 4) und von demokratisch-konstitutionellen Erscheinungen zu trennen. Die zentrale Differenzierung zwischen extremistischen und demokratisch-konstitutionel-

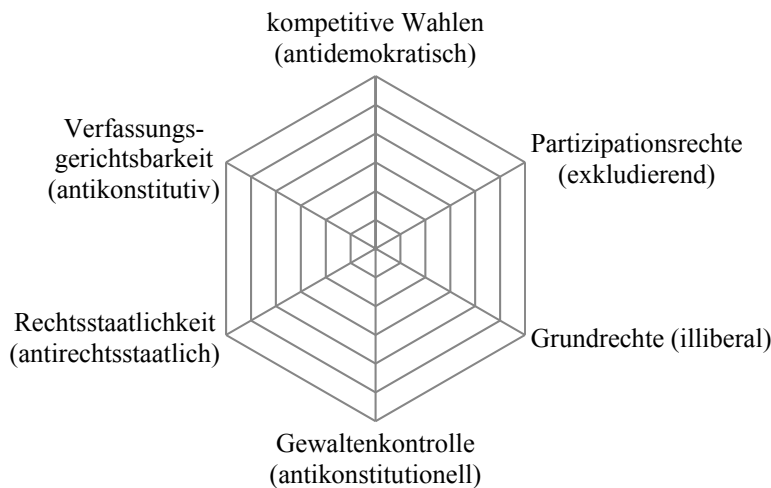
53 Collier/Levitsky (FN 26).

54 Merkel/Puhle/Croissant/Eicher/Thiery (FN 26); Merkel/Puhle/Croissant/Thiery (FN 26).

55 Andreas Schedler/Rodolfo Sarsfield, Democrats with Adjectives. Linking Direct and Indirect Measures of Democratic Support, in: European Journal of Political Research 46 (2002), S. 637-659. Vgl. auch Tom Mannewitz, Politische Kultur und demokratischer Verfassungsstaat. Ein subnationaler Vergleich zwei Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung, Baden-Baden 2015, S. 186.

len Positionen tragen die beiden vertikalen Achsen ab. Phänomene, die mit allen Teilregimen übereinstimmen, erscheinen als zentraler Punkt; solche, die sich mit jedem überwerfen, bilden eine Fläche, die das ganze Netz abdeckt. Zum Zwecke der Differenzierung werden die sechs Teilregime nachfolgend in ihre Elemente aufgespalten und Codierregeln festgelegt, die eine Quantifizierung ermöglichen sollen. Bei der Messung ist sodann eine Standardisierung auf den Wert 6 (0 – vollständig demokratisch-konstitutionell; 6 – vollständig extremistisch) für jede der sechs Dimensionen vorgesehen, ähnlich wie beim Bertelsmann Transformation Index (BTI), der jedoch pro Dimension zehn Stufen kennt.

Abbildung 4: Netzdiagramm Extremismus



Quelle: eigene Darstellung.

Da viele extremistische Bewegungen und Parteien – aus unterschiedlichen Motiven heraus – ihre Ablehnung demokratisch-konstitutioneller Institutionen nicht offen propagieren (etwa in Wahlprogrammen), kommt der Analyse von Handlungs- und Verhaltensweisen im politischen Alltag eine zentrale Funktion bei der Beurteilung zu. Politische Kommunikation durch Führungspersonen, die Bedeutung interner Demokratie, strategische Entscheidungen, Führungsstil und Verbindungen zu anderen (extremistischen) Gruppierungen liefern hierfür Indizien. Damit teilt die Typologie das Ansinnen von Steven Levitsky und Daniel Ziblatt⁵⁶, die in Anlehnung an Juan

56 Vgl. Steven Levitsky/Daniel Ziblatt, Wie Demokratien sterben. Und was wir dagegen tun können, München 2018, S. 31-34.

Linz⁵⁷ vier Kriterien der demokratischen Systemloyalität entwickelten, um so die Gefahr von Demokratiezusammenbrüchen frühzeitig zu erkennen:

1. Ablehnung demokratischer Spielregeln,
2. Leugnung der Legitimität politischer Gegner,
3. Tolerierung von oder Ermutigung zu Gewalt,
4. Bereitschaft, die bürgerlichen Freiheiten von Opponenten, einschließlich der Medien, zu beschneiden.

Der im Folgenden entwickelte Kriterienkatalog teilt mit dem von Levitsky und Ziblatt die Integration von Argumentations- und Verhaltensmustern, unterscheidet sich von ihm jedoch durch seinen Umfang und seine stärkere Institutionenorientierung. Er trägt damit der gewachsenen Heterogenität potentieller Demokratiegefährdungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts, der reduzierten Relevanz gewaltsamer Umbrüche und der Bedeutungszunahme sublimen Beeinträchtigungen der Demokratiequalität Rechnung. Er ist nicht zuletzt vollständiger als der Levitsky-Ziblatt-Katalog, der beispielsweise die Gewaltenkontrolle außer Acht lässt, aber integriert werden kann.

4.1. Antidemokratischer Extremismus

In einer voll entwickelten konstitutionellen Demokratie gibt es „periodische, freie, allgemeine, gleiche und faire Wahlen“.⁵⁸ Nicht zu vergessen ist die Bedeutsamkeit (meaningfulness) in Beethams Sinne: Wer gewählt ist, muss reale Gestaltungsmacht ausüben; wer die Macht hat, muss gewählt sein. Das Wahlgeheimnis als zentraler Baustein⁵⁹ fällt, da es die Autonomie der Wahlentscheidung beeinträchtigt, unter das Kriterium der Wahlfreiheit. „Periodisch“ heißt, Wahlen finden in gleichen, regelmäßigen und nicht zu großen Abständen statt; „frei“ heißt, die Wahlberechtigten sind bei der Stimmabgabe keinem Druck ausgesetzt, sondern müssen zwanglos wählen können und selbst kandidieren dürfen; „allgemein“ heißt, alle Bürgerinnen und Bürger dürfen ungeachtet von Konfession, Bildung, Geschlecht, Sprache, Einkommen, Beruf oder politischer Überzeugung wählen, wenn sie ein gewisses Mindestalter erreichen; „gleich“ heißt, jedermanns Stimme zählt gleichviel („one man – one vote“); „fair“ bedeutet, einzelne antretende Kandidaten und Parteien werden im Vorfeld der Wahl und währenddessen durch den Staat oder andere politische Machttäger weder bevorzugt noch benachteiligt; „bedeutsam“ heißt, die politisch Machthabenden werden über Wahlen legitimiert – es gibt keine nicht-elektoral legitimierten Vetoplayer mit eigenen Machtdomänen. Schon wer sich gegen eine dieser Regeln wendet, gilt als antidemokratischer Extremist (grau hinterlegter Bereich). Ein prinzipielles „Nein“ zu demokratischen Wahlen vertritt heutzutage kaum noch jemand. Vielmehr

57 Vgl. Juan J. Linz, *Crisis, Breakdown and Reequilibration*, in: ders./Alfred Stepan (Hrsg.), *The Breakdown of Democratic Regime*, Baltimore 1978, S. 3-124, hier: S. 30.

58 Merkel (FN 23), S. 32.

59 Vgl. Enzmann (FN 40), S. 136.

deuten die Darstellung antidemokratischer Maßnahmen (etwa: Absage von Wahlen) als notwendig, das Goutieren oder Fordern eines verfassungswidrigen Regierungsturzes oder die ausbleibende Anerkennung glaubwürdiger Wahlergebnisse auf Antidemokratismus. Der erste (Ablehnung demokratischer Spielregeln), der dritte (Tolerierung von/Ermutigung zu Gewalt) und der vierte (Bereitschaft, die bürgerlichen Freiheitsrechte von Opponenten zu beschneiden) Hauptindikator „autoritären Verhaltens“ nach Levitsky und Ziblatt werden hiervon abgedeckt.

<i>Gibt es in der politischen Argumentation oder im Handeln Anhaltspunkte für eine Ablehnung a) periodischer, b) freier, c) allgemeiner, d) gleicher, e) fairer und f) bedeutsamer Wahlen?</i>	
Periodische, freie, allgemeine, gleiche, faire und bedeutsame Wahlen werden vollständig abgelehnt/bekämpft.	6
Fünf der sechs Wahlprinzipien werden abgelehnt/bekämpft.	5
Vier der sechs Wahlprinzipien werden abgelehnt/bekämpft.	4
Drei der sechs Wahlprinzipien werden abgelehnt/bekämpft.	3
Zwei der sechs Wahlprinzipien werden abgelehnt/bekämpft.	2
Eines der sechs Wahlprinzipien wird abgelehnt/bekämpft.	1
Periodische, freie, allgemeine, gleiche, faire und bedeutsame Wahlen werden vollständig akzeptiert.	0

4.2. Antikonstitutioneller Extremismus

Eine voll entwickelte konstitutionelle Demokratie zeichnet sich dadurch aus, „dass gewählte Amtsträger über ein Netzwerk relativ autonomer Institutionen kontrolliert und auf ihre konstitutionell definierte Sphäre rechtmäßigen Handelns festgelegt werden. [...] Dies setzt vor allem eine unabhängige und funktionsfähige Judikative voraus, die eine rechtliche Kontrolle (judicial review) exekutiver und/oder legislativer Akte erlaubt“.⁶⁰ Die zentralen Dimensionen sind mithin die Informations-/Transparenzpflicht des Regierungshandelns gegenüber der Öffentlichkeit, die Rechtfertigungspflicht der Regierung(smehrheit) gegenüber dem Parlament/der Opposition (= answerability/politische Kontrolle), die Unabhängigkeit der Judikative, die Unterwerfung von Exekutive wie Legislative unter die Rechtskontrolle der Judikative sowie die Sanktionierungsfähigkeit der Judikative (= enforcement/rechtliche Kontrolle).⁶¹ Bestrebungen gegen das gewaltenteilende Element konstitutioneller Demokratie sprechen für einen antikonstitutionellen Extremismus. Schon wer sich gegen ei-

⁶⁰ Merkel (FN 23), S. 33.

⁶¹ Vgl. Hans-Joachim Lauth, Gewaltenteilung und Accountability: Konzeptionelle Grundlagen zur Kontrollfunktion der Gewaltenteilung in Mehrebenensystemen, in: Zeitschrift für Politikwissenschaft 26 (2016), H. 1, Supplement, Gewaltenteilung und Demokratie im Mehrebenensystem der EU: neu, anders – oder weniger legitim? (Hrsg.: Miriam Hartlapp und Claudia Wiesner), S. 17-35.

nes dieser Prinzipien wendet, gilt als antikonstitutioneller Extremist (grau hinterlegter Bereich).

<i>Gibt es in der politischen Argumentation oder im Handeln Anhaltspunkte für eine Ablehnung von „horizontal accountability“? Dazu zählen a) die Informations-/Transparenzpflicht des Regierungshandelns, b) die Rechtfertigungspflicht der Regierung(smehrheit) gegenüber dem Parlament/der Opposition, c) die Unabhängigkeit der Judikative, d) die Unterwerfung von Exekutive wie e) Legislative unter die Rechtskontrolle der Judikative, f) die Sanktionierungsfähigkeit der Judikative.</i>	
Die horizontale Gewaltenkontrolle wird vollständig abgelehnt/bekämpft.	6
Fünf der sechs Dimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	5
Vier der sechs Dimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	4
Drei der sechs Dimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	3
Zwei der sechs Dimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	2
Eine der sechs Dimensionen wird abgelehnt/bekämpft.	1
Alle Facetten der horizontalen Gewaltenkontrolle werden akzeptiert.	0

4.3. Illiberaler (Semi-)Extremismus

Ein Angriff auf die – nicht allein „bürgerlichen“ – Abwehrrechte gegenüber dem Staat wie das für diese Rechte geltende Egalitätsprinzip spricht für einen illiberalen (Semi-)Extremismus: Grundrechte sollen vor allem die Freiheiten des Bürgers gegenüber unbefugten Eingriffen des Staates, der Mehrheit und Dritter (Drittwirkung) schützen. Dabei besteht kein Gegensatz zum Natur- oder Menschenrecht. Vielmehr bedarf dieses der „Konkretisierung durch eine ‚Verwirklichungsgemeinschaft‘ [...], die darüber entscheidet, in welcher Form und welchem Ausmaß ein natürliches Recht in ihrem Gemeinwesen gelten kann. Für den Verfassungsstaat ist diese Übersetzung in positives Recht ohnehin unumgänglich. Aufgrund der Unschärfe und Interpretierbarkeit des Naturrechts kann es nicht als unmittelbar geltend angenommen werden, weil es die Rechtssicherheit unterlaufen und die positive Rechtsordnung destabilisieren würde.“⁶² Die 30 in der UN-Erklärung der Menschenrechte dargelegten Grundrechte (Art. 1-30) lassen sich unter das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 3, 5), Freiheit (Art. 1, 2, 4, 6-16, 22-29) und Eigentum (Art. 17) subsumieren, sofern sie nicht bereits durch die Partizipationsrechte (Art. 18-21) abgedeckt sind. Exemplarisch spalten sich die drei Rechte weiter auf in den Schutz vor ungerechtfertigter Verhaftung, vor Folter, vor Sklaverei, vor Todesstrafe und vor illegitimen Eingriffen in die Privatsphäre, in die Gleichheit vor dem Gesetz, die Religionsfreiheit, in das Recht auf Asyl, auf Freizügigkeit, auf angemessene Prozessrechte etc. Der dritte (Gewaltpropagierung) und vierte (Einschränkung der Bürgerrechte) Hauptindikator „autoritären Verhaltens“ nach Levitsky und Ziblatt lassen sich ebenfalls hierunter fassen. Verbindungen zu gewaltbereiten Organisationen,

⁶² Enzmann (FN 40), S. 86.

Aufrufe zu Angriffen auf politische Gegner, die stillschweigende Billigung von Gewalt durch eigene Anhänger und durch ausländische Regime deuten auf Illiberalität. Zugleich ist nicht der politisch gewollte Eingriff in einzelne Grundrechte per se als extremistisch zu bewerten – denn dann würden etwa die Pönalisierung der Holocaustleugnung in Deutschland oder das Netzwerkdurchsetzungsgesetz als Ausdruck eines illiberalen Extremismus gewertet. Vielmehr kommt die Kategorie erst dann zum Tragen, wenn der Wesensgehalt von Grundrechten beeinträchtigt wird, wenn also keine Abwägungen vorgenommen und einzelne Rechte (für einzelne Gruppen) prinzipiell als politische Verfügungsmasse betrachtet werden.

<i>Gibt es in der politischen Argumentation oder im Handeln Anhaltspunkte für eine Ablehnung der Universalität und/oder der gleichen Anwendung des Rechts auf a) Leben und körperliche Unversehrtheit, b) Freiheit und c) Eigentum?</i>	
Die Universalität und/oder die gleiche Anwendung von allen drei Grundrechten wird abgelehnt/bekämpft.	6
Die Universalität und/oder die gleiche Anwendung von zwei der drei Grundrechte wird abgelehnt/bekämpft.	4
Die Universalität und/oder die gleiche Anwendung eines der drei Grundrechte wird abgelehnt/bekämpft.	2
Die Universalität und die gleiche Anwendung aller drei Grundrechte werden akzeptiert.	0

4.4. Exkludierender (Semi-)Extremismus

Die politischen Partizipationsrechte in einer konstitutionellen Demokratie bilden deren Rückgrat und entfalten eine organisatorische und eine kommunikative Dimension. Sie umfassen die Meinungs-, Rede- und Pressefreiheit sowie das Vereinigungs-, Demonstrations- und Petitionsrecht für alle Teilgruppen des demos.⁶³ Sie sollten nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch Geltung besitzen – erkennbar etwa an einer bunten Medienlandschaft, die neben öffentlich-rechtlichen auch private Anbieter kennt.

Bestrebungen, die für eine Beschränkung politischer Teilhabe (etwa: Demonstrationsverbot, Einfluss auf die Berichterstattung) oder den Ausschluss einzelner Gruppen von der Partizipation (etwa: politische „Feinde“) – aus gleich welchen Gründen – plädieren, streben ein hohes Maß an Exklusivität an (exkludierender [Semi-]Extremismus). Dabei geht es weniger um die Schließung des Herrschaftszugangs als vielmehr um eine Transformation der Wahlen vorausgehenden gesellschaftlichen Kommunikation vom „forum type“ zum „palace type“⁶⁴ – was wiederum die freie Meinungsbildung behindert. Wie bei den Grundrechten ist die Eingriffsintensität ent-

⁶³ Merkel (FN 23), S. 32.

⁶⁴ Samuel E. Finer, *The History of Government. From the Earliest Times*, Bd. III: Empires, Monarchies, and the Modern State, Oxford 1990, S. 1567 f.

scheidend: Steht das Wesen der Partizipationsrechte unter Beschuss? Oder liegt eine Güterabwägung vor?

<i>Gibt es in der politischen Argumentation oder im Handeln Anhaltspunkte für eine Ablehnung der grundlegenden politischen Teilhaberechte für alle gesellschaftlichen Gruppen? Dazu zählen a) die Meinungs-, b) die Rede- und c) die Pressefreiheit sowie d) das Vereinigungs-, e) das Demonstrations- und f) das Petitionsrecht.</i>	
Alle grundlegenden Partizipationsrechte werden für Teile des demos oder komplett abgelehnt/bekämpft.	6
Fünf der sechs Partizipationsrechte werden abgelehnt/bekämpft.	5
Vier der sechs Partizipationsrechte werden abgelehnt/bekämpft.	4
Drei der sechs Partizipationsrechte werden abgelehnt/bekämpft.	3
Zwei der sechs Partizipationsrechte werden abgelehnt/bekämpft.	2
Eines der sechs Partizipationsrechte wird abgelehnt/bekämpft.	1
Alle grundlegenden politischen Partizipationsrechte werden für alle gesellschaftlichen Gruppen akzeptiert.	0

4.5. Antirechtsstaatlicher (Semi-)Extremismus

„Rechtsstaat“ ist ein ähnlich vielgestaltiger Begriff wie „Staat“ und „Demokratie“. Es kursieren dünne und gesättigtere Konzepte. Für die typologische Erfassung verschiedener (Semi-)Extremismen scheint ein mittleres Verständnis der „rule of law“ in Anlehnung an Möller und Skaaning sinnvoll.⁶⁵ Sie identifizieren sechs Konzepte, wobei jedes weitere Element einer gesättigteren Konzeption gleichkommt: Demnach umfasse der Rechtsstaat mindestens (1) die gesetzeskonforme Herrschaft („rule by law“), sodann (2) die formale Rechtsstaatlichkeit, (3) horizontale Gewaltenkontrolle, (4), die Garantie von Grundrechten, (5) die demokratische Genese des Rechtsstaates sowie (6) die Zusicherung politischer und sozialer Rechte.

Das mittlere Rechtsstaatsverständnis macht bei der formalen Rechtsstaatlichkeit Halt – die horizontale Gewaltenkontrolle ist bereits durch das Gewaltenkontrolle-Teilregime, der Grundrechtekatalog durch das Grundrechte-Teilregime, die demokratische Genese des Rechtsstaates durch das Demokratie-Teilregime abgesichert. Die Zusicherung politischer Rechte geschieht durch das Partizipationsrechte-Teilregime, die sozialen Rechte sind teilweise von den Grundrechten inbegriffen.

Zum formalen Rechtsstaat gehört folglich die Herrschaft auf der Grundlage allgemeiner (Gesetzesformulierung in Unkenntnis der konkreten Anwendungsfälle), bekannter (Öffentlichkeitsprinzip), prospektiver (Rückwirkungsverbot), verständlicher (Klarheit und Widerspruchsfreiheit der Gesetze), relativ stabiler (Gewährleistung der Rechtssicherheit) und gleich angewendeter (Unparteilichkeit des Gesetzes) Geset-

⁶⁵ Vgl. Jørgen Möller/Svend-Erik Skaaning, Systematizing thin and thick conceptions of the rule of law, in: Justice System Journal 33 (2012), S. 136-153.

ze.⁶⁶ Sehen sich die Prinzipien der „rule of law“ politischer Gegnerschaft ausgesetzt, liegt ein antirechtsstaatlicher (Semi-)Extremismus vor.

<i>Gibt es in der politischen Argumentation oder im Handeln Anhaltspunkte für eine Ablehnung der Herrschaft auf Basis a) allgemeiner, b) bekannter, c) prospektiver, d) verständlicher, e) relativ stabiler und f) gleich angewendeter Gesetze (= formale Rechtsstaatlichkeit)?</i>	
Alle sechs Rechtsstaatsdimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	6
Fünf der sechs Rechtsstaatsdimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	5
Vier der sechs Rechtsstaatsdimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	4
Drei der sechs Rechtsstaatsdimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	3
Zwei der sechs Rechtsstaatsdimensionen werden abgelehnt/bekämpft.	2
Eine der sechs Rechtsstaatsdimensionen wird abgelehnt/bekämpft.	1
Alle grundlegenden Rechtsstaatsdimensionen werden akzeptiert.	0

4.6. Antikonstitutiver (Semi-)Extremismus

Die Verfassungsgerichtsbarkeit wirkt neben den anderen Teilregimen, weil es sich um das einzige Teilregime mit konkreter Institution handelt, wie „the odd one out“. Doch das ist ein Irrtum: Die Verfassungsgerichtsbarkeit gibt den anderen drei Gewalten durch die fortlaufende Konkretisierung konkretisierungsbedürftiger Normen deren Bewegungsradius vor, ist gewissermaßen eine „vierte“, eine „verfassungsgebende Gewalt“⁶⁷. Dergestalt bindet sie die Legislative an die Verfassung. Zu den rechtlichen Mindestanforderungen zählen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit, die eigens dazu ermächtigt ist, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben – und zwar über gerichtsförmige Verfahren, am Maßstab der Verfassung selbst, mit angemessener richterlicher Begründung und in reaktiver Weise.⁶⁸

Angriffe gegen die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit, die den drei Gewalten den Handlungsrahmen durch eine fortwährende Interpretation der Verfassung setzt und dadurch selbst zum Verfassungsgeber, zu einer in gewisser Weise eigenständigen vierten Gewalt wird, lassen von einem antikonstitutiven (Semi-)Extremismus sprechen⁶⁹.

⁶⁶ Vgl. Lauth (FN 40), S. 149.

⁶⁷ Kielmansegg (FN 51), S. 163.

⁶⁸ Vgl. Enzmann (FN 40), S. 115.

⁶⁹ „Konstitutiv“ meint in diesem Zusammenhang „rechtsbegründend“ und bezieht sich auf den Charakter von Urteilen durch die Verfassungsgerichtsbarkeit.

<i>Gibt es in der politischen Argumentation oder im Handeln Anhaltspunkte für eine Ablehnung der fortlaufenden Konkretisierung der Verfassung durch a) eine unabhängige und unparteiliche, b) eigens dazu ermächtigte Verfassungsgerichtsbarkeit über c) gerichtsformige Verfahren, d) am Maßstab der Verfassung, e) mit angemessener richterlicher Begründung und in f) in reaktiver Weise?</i>	
Die Verfassungsauslegung durch eine unabhängige und unparteiliche, eigens dazu ermächtigte Verfassungsgerichtsbarkeit über gerichtsformige Verfahren, am Maßstab der Verfassung, mit angemessener richterlicher Begründung und in reaktiver Weise wird vollständig abgelehnt/bekämpft.	6
Fünf der sechs rechtlichen Mindestanforderungen für eine Verfassungsgerichtsbarkeit werden abgelehnt.	5
Vier der sechs rechtlichen Mindestanforderungen für eine Verfassungsgerichtsbarkeit werden abgelehnt.	4
Drei der sechs rechtlichen Mindestanforderungen für eine Verfassungsgerichtsbarkeit werden abgelehnt.	3
Zwei der sechs rechtlichen Mindestanforderungen für eine Verfassungsgerichtsbarkeit werden abgelehnt.	2
Eine der sechs rechtlichen Mindestanforderungen für eine Verfassungsgerichtsbarkeit wird abgelehnt.	1
Die Verfassungsauslegung durch eine unabhängige und unparteiliche, eigens dazu ermächtigte Verfassungsgerichtsbarkeit über gerichtsformige Verfahren, am Maßstab der Verfassung, mit angemessener richterlicher Begründung und in reaktiver Weise wird vollständig akzeptiert.	0

5. Limitierungen

Der Re-Typologisierungsvorschlag zielt darauf, politische Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat anhand einschlägiger Kategorien der Autokratieforschung zu präzisieren und für einen Vergleich analytisch nutzbar zu machen, mithin die Links-Rechts-Unterscheidung innerhalb der Extremismusforschung wie auch den Extremismusbegriff selbst zu ergänzen. Die mit Mimikry und Legalitätstaktik einhergehenden Herausforderungen bleiben davon unberührt. Hierfür offeriert die vor allem im US-amerikanischen Raum stark vertretene Intelligence Analysis eine Reihe von Methoden – etwa die unterschiedlichen Verfahren der Szenarienanalyse, Quadrant Crunching und Cross-Impact-Matrizen.⁷⁰ Allerdings eröffnet das Extremismus-Hexagon hierfür Anknüpfungsmöglichkeiten: Geht es um Prävention, sollte eine Bewegung auf allen sechs Skalen die höchsten Werte der in ihr vereinigten Strömungen (Maximalprinzip)⁷¹ repräsentieren. Geht es um eine realistische Charakterisierung, darum, sich ein Bild von einer Organisation zu machen, sind die Kräfteverhältnisse abzuwägen. Leitend sollte die Frage sein: Wie sehr vermag eine

⁷⁰ Siehe Heuer/Pherson (FN 24).

⁷¹ Vgl. Gary Goertz, *Social Science Concepts. A User's Guide*, Princeton/Oxford 2006, S. 53.

bestimmte Strömung den programmatischen Kurs innerhalb der gesamten Bewegung zu beeinflussen? Hier wäre arithmetisch zu mitteln.⁷²

Zugleich: Jede Quantifizierung lädt zu technizistischer Anwendung ein. Die Typologie kann eine hermeneutische, tiefgehende Auseinandersetzung mit Programmen, Ideologien, Ideologemen und Argumentationsmustern nicht ersetzen, sondern setzt diese voraus. Zugleich ist die Gefahr von Fehleinschätzungen aufgrund von Milde oder Härte in der Beurteilung (leniency-severity error) besonders groß. Eine Eindämmung dieses Problems erfordert keine grammatische, sondern eine systematisch-teleologische Auslegung der Kriterien konstitutioneller Demokratie, die Freiheit (Liberalismus) mit Selbstbestimmung (Volkssouveränität) verbindet.⁷³ Im Grunde liefert die Typologie mit der konzeptionellen Aufschlüsselung nur transparente Kriterien für die Auseinandersetzung mit Bestrebungen, die im Ruch stehen, die konstitutionelle Demokratie abzulehnen. Der Quantifizierung bedarf es hierfür nicht; diese kann sich aber als hilfreich bei Vergleichsstudien – vor allem im Large-N-Bereich – herausstellen. Überhaupt könnte eine breite Anwendung der Typologie die vergleichende Phänomenanalyse befruchten. Indem der Blick von der ideologischen Stoßrichtung einer Organisation weggelenkt wird, rücken die Herausforderungen in den Vordergrund, denen sich eine konstitutionelle Demokratie ausgesetzt sieht.

6. Fazit

Die Geschichte der normativen Extremismusforschung ist eine Geschichte ihrer fortlaufenden Kritik. Drei der differenzierteren Einwände betreffen die simplifizierende Dichotomisierung zwischen Demokratie und Extremismus, die aus einem hohen Abstraktionsgrad der Konzeptmerkmale erwachsende Interpretationsoffenheit des Extremismusbegriffs und die Konzentration des Forschungszweigs auf verschiedene ideologische Varianten (links, rechts, fundamentalistisch) bei der Subtypenbildung.

Der Beitrag unterbreitet – diese Monita aufnehmend – auf Basis eines methodischen und substantiellen Kriterienkatalogs einen quantifizierenden Rekonzeptualisierungs- und Messvorschlag, der sich an den Begriffen der Autokratieforschung orientiert und dem Ziel der Gefahreinschätzung verpflichtet fühlt. Im Zentrum steht in Anlehnung an das Embedded-Democracy-Konzept die terminologische Aufschlüsselung konstitutioneller Demokratie in zwei Kern- und vier Teilregime. Am normativen Extremismusbegriff wird dabei festgehalten: Als extremistisch gilt, wer sich gegen eines der beiden (oder beide) Kernregime konstitutioneller Demokratie, d. h. gegen einen offenen Herrschaftszugang und/oder eine gewaltenteilende Herrschaftsstruktur wendet. Bereits auf dieser Ebene lässt sich unterscheiden in einen antidemokratischen, einen antikonstitutionellen und einen antidemokratisch-antikonsti-

⁷² Vgl. ebd.

⁷³ Siehe jüngst Yascha Mounk, *Der Zerfall der Demokratie. Wie der Populismus den Rechtsstaat bedroht*, München 2018.

tutionellen Extremismus. Auf einer zweiten Ebene schließt sich die Frage an, welche weiteren, aus dem Embedded-Democracy-Konzept derivierten Teilregime konstitutioneller Demokratie abgelehnt werden: Grundrechte (illiberaler Extremismus), politische Partizipationsrechte (exkludierender Extremismus), Rechtsstaatlichkeit (anti-rechtsstaatlicher Extremismus) oder die Verfassungsgerichtsbarkeit (antikonstitutiver Extremismus). Zugleich: Nicht jeder, der eines der flankierenden Teilregime ablehnt, muss auch mit freien und fairen Wahlen oder der Gewaltenteilung hadern. Er strebt an, was die Autokratieforschung als „defekte Demokratie“ bezeichnet, und sollte weder als Extremist noch als konstitutioneller Demokrat bezeichnet werden.

Das Konzept soll damit der festgefahrenen, weil normativ aufgeladenen Debatte um politische Richtungsbegriffe und Freund-Feind-Dynamiken in der vergleichenden Extremismusforschung einen Ausweg aufzeigen, ohne den normativen Extremismusbegriff aufzugeben. Man muss kein Prophet sein, um vorauszusehen, dass die Links-Rechts-Unterscheidung damit nicht an Relevanz einbüßt, aber sie könnte zumindest begleitet werden von einer Unterscheidung, die mit ihren Indikatorfragen nach den konkreten Kollisionspunkten einer Partei, eines Vereins oder einer subkulturellen Gruppierung mit den Institutionen konstitutioneller Demokratie sucht und damit einige der Vorwürfe an Vertreter der normativen Extremismusforschung entschärft.

Die Vereinsverbotspraxis im vereinten Deutschland und der Einfluss machtpolitischer Kalküle

Von Stefan Brieger

1. Einleitung

Jeder demokratisch verfasste Staat steht vor der Frage, wie mit jenen Bürgern umzugehen ist, welche die ihn konstituierende Ordnung überwinden wollen. Die besondere Schwierigkeit dieser Aufgabe: Es muss nicht nur die Auseinandersetzung mit erklärten Feinden geführt werden, die außerhalb der strafrechtlichen Grenzen handeln, sondern auch mit Kräften, die unter Ausnutzung demokratischer Prinzipien und Regeln deren Abschaffung oder Veränderung auf legalem Weg anstreben. Dabei offenbart sich ein „demokratisches Dilemma“¹: Entweder hält der Staat Verteidigungsmechanismen vor, um zur Wahrung der Demokratie ihren Gegnern jene Freiheitsrechte entziehen zu können, deren Schutz eigentlich seine oberste Aufgabe sein sollte; oder er toleriert demokratiefeindliche Bestrebungen konsequent, sofern sie keine Strafgesetze verletzen – und läuft Gefahr, dass dadurch seine Existenz gefährdet wird. Im Falle Deutschlands wurde nach den Erfahrungen des Scheiterns der Weimarer Republik die erste Option gewählt. Die Bundesrepublik besitzt im internationalen Vergleich eine der weitreichendsten Demokratieschutzkonzeptionen.²

Den Schwerpunkt der politikwissenschaftlichen Diskussion über die harten Mittel der streitbaren Demokratie³ bildet der Umgang mit dem Parteienverbot. Dies erscheint naheliegend, ist die Parteienfreiheit doch konstitutives Merkmal der politischen Ordnung Deutschlands. Allerdings geraten durch die Konzentration auf das „schärfste Schwert“ des deutschen Demokratieschutzes andere Ausprägungen des Streitbarkeitsprinzips oftmals aus dem Fokus. Besonders auffällig wird die Engführung des Diskurses beim Blick auf das Vereinsverbot: Es ist für die politische Praxis aufgrund der Häufigkeit seiner Anwendung nicht nur wesentlich relevanter als das Parteiverbot⁴; gegenüber diesem impliziert es demokratietheoretische Probleme, die

1 Der Begriff geht zurück auf Karl Loewenstein. Vgl. ders., *Militant Democracy and Fundamental Right I*, in: *American Political Science Review* 31 (1937), S. 417–432, hier: S. 424.

2 Siehe hierzu umfassend Martin Klamt, *Die Europäische Union als Streitbare Demokratie. Rechtsvergleichende und europarechtliche Dimensionen einer Idee*, München 2012.

3 In der Folge wird, dem Großteil der Literatur entsprechend, der Begriff „wehrhafte Demokratie“ synonym verwendet. Ebenso werden die Bezeichnungen Vereinsverbot und Vereinigungsverbot synonym verwendet.

4 Zwei Parteiverboten und keiner Grundrechtsverwirkung (dem dritten sogenannten harten Mittel der streitbaren Demokratie) in der Geschichte der Bundesrepublik stehen hunderte Vereinsverbote gegenüber. Bis Ende 2015 wurde im vereinten Deutschland 112 Vereinigungen auf Bundes- und Landesebene ihre Tätigkeit untersagt.